

# Hermannstädter Zeitung

## vereinigt mit dem Siebenbürger Boten.

**Erscheint**  
mit Ausnahme des  
Sonntags täglich. Kostet  
für das halbe Jahr 6 fl.,  
das Vierteljahr 3 fl., ein  
Monat 1 fl.  
Mit  
**Postversendung:**  
Im Inland:  
halbjährig 8 fl., Viertel-  
jährig 4 fl. 8. W.  
Im Ausland:  
vierteljährig 5 fl.  
Redacteur  
Th. Steinhausen.

**Inserate**  
aller Art werden in der  
Steinhausen'schen Buch-  
druckerei angenommen; für  
Wen besorgen die selben die  
Annoncen-Bureau's Alois Op-  
pelt, Wolfzelle 22, u. Haas-  
enstein & Vogler, für Aus-  
land: Haasenstein & Vogler  
in Berlin, Hamburg, Frank-  
furt a. M., Welel u. Paris.  
Das einmalige Einrücken  
einer einseitigen Annonce  
kostet 7 kr., das 2. Mal 6 kr., das 3. Mal  
5 kr. 8. W. excl. der Stem-  
pelgebühr 4 30 kr.  
Eigentümer u. Verleger:  
Th. Steinhausen.

**Abonnements-Bureau:** In Mediasch bei Herrn Joh. Hedrich; in Schäßburg bei Herrn C. J. Habersang, Buchbändler; in Szasz-Regen bei Herrn J. G. Kinn, Kaufmann; in Broos bei Herrn J. F. Leonhard, Kaufmann; in Wühlbach bei Herrn J. Leonhard, Kaufmann; in M. Wasarhely bei Herrn J. Wittich's Buchhandlung; in Klausenburg bei Herrn J. Stein, Buchbändler; in Wistritz bei Herrn C. Schnell, Lehrer, wofelbst die Abonnements-Beträge franco erbeten werden.

**Nr. 183.** Hermannstadt, Montag am 3. August 1868

### Amtliches.

#### Kundmachung,

den Stempel- und Gebührenverkehr betreffend.

Da nach der am 4. Juni erlassenen Kundmachung vom 1. August dieses Jahres angefangen, auf dem Gebiete der ungarischen Krone ausschließlich nur ungarische Stempelmarken und Wechselblanketten zu benutzen sind, so ist in Folge dieser Einrichtung auch die provisorische Feststellung des Verfahrens nötig geworden, daß zwischen den Bewohnern der ungarischen Kronländer und den Bewohnern der übrigen Länder Sr. Majestät im Stempel- und Gebührenverkehr, namentlich aber in denjenigen Fällen, wo die in dem einen Staatsgebiet ausgestellte Urkunde in das andere übertragen oder hier gebraucht wird, zu befolgen sein wird.

Zu diesem Behufe werden auch einzuweisen, bis durch diese Gesetzgebung die in dieser Hinsicht nötige Anordnung getroffen werden sollte, folgende Vorschriften bekannt gegeben:

1. Von Urkunden, Rechtsgeschäften und Schriften werden die Stempel und direkten Gebühren in der Regel für jenes Staatsgebiet zu zahlen sein, wo jener Umstand zuerst eintritt, welcher nach den in Kraft bestehenden Vorschriften die Gebührenpflicht, oder die Pflicht der Nachzahlung einer höheren Gebühr begründet.

2. Rückfichtlich aller derjenigen Urkunden und Schriften, bei denen die Gebührenpflicht nach den Stempel- und Gebührenvorschriften durch Verneinung von Stempelmarken zu erfüllen ist, wird die Stempelgebühr in Stempelmarken desjenigen Gebietes zu entrichten sein, in welchem die Urkunde oder Schrift ausgestellt wird.

Wenn die Urkunde oder Schrift von Mehreren an verschiedenen Orten unterschrieben wurde, ist als Ausstellungsort derjenige Ort zu betrachten, wo die Urkunde oder Schrift von einer der gebührenpflichtigen Parteien zuerst unterschrieben wurde, u. z. auch in dem Falle, wenn rückfichtlich der Urkunde oder Schrift die Genehmigung oder Einwilligung vorbehalten wurde.

3. Ausgenommen von der Bestimmung des Punktes 2 sind die Eingaben, Beilagen und Rubrikabschriften. Für die Abtragung der Stempelgebühr von diesen Schriften müssen stets, ohne Rücksicht auf deren weitere Bestimmung, die Stempelmarken jenes Staatsgebietes benützt werden, wo dieselben zuerst eingereicht wurden.

4. Die von Bewohnern der ungarischen Kronländer an die in ausländischen Staaten existierenden k. l. Gesandtschaften und Agenturen gerichteten Eingaben, deren Eingaben und Rubrikabschriften sind mit ungarischen Stempelmarken zu versehen.

5. Solche Eingaben, welche zugleich Urkunden sind, und als solche einer Gebühr unterliegen, sind stets mit den Stempelmarken desjenigen Staatsgebietes zu versehen, in welchem die so beschaffenen Eingaben eingereicht wurden.

6. Die von den amtlichen Ausfertigungen, wozu speziell auch die Urtheile zu rechnen, entfallende Gebühr kommt jenem Staatsgebiete zugute, wo deren Ausstellung erfolgte.

Wenn jedoch durch ein Urtheil das Eigenthum oder Nutzrecht unbeweglicher Güter übertragen wird, und insofern dieses Urtheil einer auf die Uebertragung unbeweglichen Vermögens gelegten Gebühr unterliegt, so ist diese Gebühr für jenes Staatsgebiet zu zahlen, wo die Liegenschaft sich befindet.

7. Bei allen jenen Urkunden und Rechtsgeschäften, von denen die Stempelgebühr nicht durch Verneinung von Stempelmarken, sondern unmittelbar auf Grund amtlicher Bemessung zu zahlen ist, kommt die Gebühr auf jenem Staatsgebiet zu bemessen und zu zahlen, wo das Rechtsgeschäft urkundlich abgeschlossen wurde.

Wenn zur Abschließung des Rechtsgeschäftes die Ueberschrift mehrerer Kontrahenten erforderlich ist und an verschiedenen Orten erfolgt, so ist die Gebühr dort zu bemessen und zu zahlen, wo die zur Abschließung des Rechtsgeschäftes erforderliche letzte Unterschrift bewerkstelligt wurde.

Sobald aber in einer derartigen Urkunde die Genehmigung oder Einwilligung ausdrücklich vorbehalten wurde, oder dies wegen Ermangelung der zum selbstständigen Abschluß des Geschäftes erforderlichen persönlichen Qualifikation der kontrahierenden Partei nötig ist, muß in solchen Fällen die Bemessung und Zahlung der Gebühr auf jenem Staatsgebiet erfolgen, wo die Genehmigung oder Einwilligung erteilt wurde.

8. Die von der Uebertragung des Eigentumes oder der Nutznießung eines unbeweglichen Besizes entfallende Prozentualgebühr ist stets auf demjenigen Staatsgebiet zu bemessen und zu zahlen, wo die Liegenschaft sich befindet.

9. Die in dem einen Staatsgebiete gezahlte Intabulaturgebühr wird in dem Falle, wenn die Intabulatur auch auf Liegenschaften in dem anderen Staatsgebiete gerichtet ist, nicht eingerechnet.

10. Wenn der Hinterlassenschaftsbesitz in beiden Staatsgebieten sich befindet, so fällt die von den unbeweglichen Gütern zu bezahlende Erbschafts- und Besitzübertragungsgebühr verhältnismäßig den beiden Staatsgebieten in der Weise zu, je nachdem die Hinterlassenschafts-Immobilien in diesen Staatsgebieten gelegen sind.

11. Die auf eine Fideikommiss- oder eine andere nicht unter freier Verfügung stehende Hinterlassenschaft entfallende Gebühr ist an jenes Staatsgebiet zu zahlen, in welchem sich die Fideikommiss- oder Ausschreibungsbehörde befindet.

12. Die Gebühr, welche auf eine unter freier Verfügung stehende bewegliche Hinterlassenschaft entfällt, kommt jenem Staatsgebiete zugute, dessen Landesbürger der Erblasser war.

Dieselben Staatsgebiete kommt auch die von den Testamenten und Cobillen entfallende Stempelgebühr zu.

13. In Betreff der im Sinne des Punktes 10 gemeinsame Hinterlassenschaften belastenden Schulden hat als Norm zu dienen, daß jene

Schulden, welche ausschließlich einen bestimmten Hinterlassenschaftsgegenstand belasten, so zwar, daß für dieselben die übrige Hinterlassenschaft nicht in Anspruch genommen werden darf, bei der Gebührenbemessung nur für jenen Hinterlassenschaftsteil in Betracht gezogen werden, zu dem der belastete Gegenstand gehört.

Jene Schulden dagegen, welche die gesammte Hinterlassenschaft belasten, mögen sie nun auf einige Hinterlassenschaftsgüter sichergestellt sein oder nicht, sind jederzeit zuerst von dem beweglichen Vermögen abzugreifen.

14. Wenn beide Staatsgebiete Antheil haben an der Gebühr, welche von dieser beweglichen Hinterlassenschaft entfällt, und die Schulden das bewegliche Vermögen nicht aufzehren, so erfolgt die Vertheilung derselben unter die beiden Staatsgebiete in dem Verhältnisse, in welchem das eine oder das andere Staatsgebiet rückfichtlich der beweglichen Hinterlassenschaft zuständig ist.

15. Wenn die Schulden aus dem beweglichen Vermögen nicht gedeckt werden können, so sind die unbedeckt gebliebenen Schulden auf die unbewegliche Hinterlassenschaft nach dem im Punkt 14 aufgestellten Verhältnisse gleichfalls zu vertheilen.

16. Von einer im Sinne des Vorausgesagten (Punkt 10-15) gemeinsamen Hinterlassenschaft sind die Hinterlassenschaftsausweise auf beiden Staatsgebieten absondert den mit der Gebührenbemessung betrauten Aemtern einzureichen.

Jeder Hinterlassenschafts-Ausweis muß die gesammte Hinterlassenschaft, so wie auch das in sich enthaltene, wie viel von dem Aktiv- und Passivstande der gesammten Hinterlassenschaft auf das eine und auf das andere Staatsgebiet entfällt.

17. Auf den im Punkt 1, 2, 3, 4, 5 und 6 erwähnten Urkunden, Schriften, Eingaben, Beilagen, Rubrikabschriften benützte Stempelmarken des nicht zuständigen Staatsgebietes werden als nicht darauf vorhanden betrachtet.

18. Wenn auf dem einen Staatsgebiete solche Urkunden ausgestellt worden sind, welche, wenn im andern Staatsgebiet ausgestellt, dort einer Gebühr zu unterziehen gewesen wären, und sie in dieses Staatsgebiet hinübergebracht werden, so sind dieselben binnen 15 Tagen nach ihrer Uebertragung, ja noch vor Ablauf dieser Frist, noch bevor ein amtlicher Gebrauch von ihnen gemacht wird, oder bevor eine auf Grund derselben übernommene Verpflichtung erfüllt oder irgend eine rechtskräftige Handlung vollführt wird, nach dem im letzteren Staatsgebiete bestehenden Vorschriften der Stempelpflichtigkeit in der Weise zu unterziehen ist, daß jener Gebührentrag, von dem nachgewiesen ist, daß er auf demjenigen Staatsgebiet, wo die Urkunde ausgestellt wurde, entweder durch Stempelmarken oder direkt und vorschristsmäßig entrichtet worden sei, der betreffenden Partei jedesmal eingerechnet werden wird.

19. Die im Punkt 18 erwähnte Gebührenpflichtigkeit bei jenen Urkunden, von welchen die Gebühr durch Gebrauch von Stempelmarken abgetragen werden kann, ist in der Weise zu erfüllen, daß das nach Einrechnung der bei Ausstellung der Urkunde benützten Stempelmarken vielleicht noch erforderliche Gebühren-Plus durch Aufklebung der Stempelmarken des hiezu berechtigten Staatsgebietes und deren amtliche Ueberstempelung nachgetragen werde.

20. Jene Urkunden, deren Gebühr im Amtsweg zu bemessen ist, sind fünfzehn Tage nach ihrer Uebertragung in das andere Staatsgebiet bei dem mit der Gebührenbemessung betrauten Amte vorzulegen.

21. Die Stempelgebühr für Spielkarten und Kalender gebührt immer demjenigen Staatsgebiet, auf welchem dieselben verfertigt, beziehungsweise gedruckt oder vom Ausland eingeführt wurden. Wenn diese Gegenstände in ein anderes Staatsgebiet übertragen werden, unterliegen sie keiner neuerlichen Besteuerung.

22. Wenn die in dem einen oder dem anderen Staatsgebiete erscheinenden periodischen Blätter in das andere Staatsgebiet hinüber gebracht werden, so unterliegen sie, insofern das Stempelgebühren-Ausmaß in beiden Staatsgebieten daselbe ist, keiner neuen Stempelgebühr.

Ofen, 23. Juli 1868.  
Vom k. ungarischen Finanzministerium.

Das k. ung. Ministerium für öffentliche Arbeiten und Communicationen hat den Eisenbahn- und Dampfschiff-Kommissar Karl Jaesch zum Inspektor; den Eisenbahningenieur Julius Storch und den Ludwig Marzso v. Verebely zu Eisenbahn- und Dampfschiffskommissaren ernannt.

### Politische Uebersicht.

Wien, 30. Juli. Die famose Ujedom'sche Depesche, welche General Lamarmora jüngster Tage zum Westen gab, hat in den hiesigen diplomatischen Kreisen durchaus keine Ueberschätzung bereitet. Man kannte nach französischen Andeutungen schon längst die Abmachungen und die Pläne, welche das Berliner Kabinett 1866 gegen Oesterreich kombinirte, nur brachte man diesen, aus französischer Quelle stammenden Mittheilungen eine gewisse Reserve entgegen, da sie einfach für zu ungenügend und als mit den einfachsten Sätzen des Völkerrechts im Widerspruche stehend angesehen wurden. Heute, wo die preussischen Pläne offen vor aller Welt daliegen, ersieht Mancher, daß man Preußen mit der allzu guten Meinung, die bezüglich seiner Politik gehegt wurde, zu nahe getreten habe. Eine Wirkung auf die österreichische Politik können aber diese Enthüllungen nur insofern haben, als sie unser Kabinett bestärken müssen, und der Preußen gegenüber eingehaltenen Reserve in keinem Falle hervorzutreten. Die österreichische Regierung wird die Schachzüge Preußens jetzt nur umso schärfer zu beobachten haben und Gelegenheit nehmen müssen, die Intimität mit Frankreich nur desto nachdrücklicher zu pflegen. Hoffentlich werden den jüngsten Enthüllungen gegenüber die Gerüchte von einer Annäherung

Oesterreichs an Preußen nunmehr völlig verstummen; so plump gesponnene preussische Intriguen können heute nicht mehr verfangen. Da ist die Allianz mit der Revolution, wie sie Preußen Italien vorschreibt, schon seiner ausgeklügelte, und gereicht wirklich dem altkonservativen preussischen Kabinett, vom Könige nicht zu sprechen, zur Ehre. Bei all dem muß es auffallen, daß es die preussisch-offiziösen Organe nicht für notwendig halten, den Eindruck, den die Enthüllungen Lamarmora's in Oesterreich machen müssen, irgendwie zu mildern, vielmehr einzig und allein bestrebt sind, Italien bei guter Laune zu erhalten. Für Oesterreich hat man in den national-liberalen Organen den Hohn bereit, diesen Staat zu verlassen, daß man die Macht Preußens in diplomatischer wie in militärischer Beziehung unterdrückt habe, und daß es nach den Antecedentien besser sei, diesen Staat zum Freunde statt zum Feinde zu haben. Schade, daß die Vandalen heutzuwege kein staatliches Gebilde mehr bewohnen; nach der völlerrechtlichen Theorie unserer National-Liberalen wäre dies ja die bestmögliche Allianz!

Ueber den bulgarischen Aufstand liegt folgender Brief aus Bukarest vom 22. Juli vor: „Die Mitglieder des bulgarischen Revolutionskomite's erhielten sämtlich Oedre, sich zu einem Einfall in Bulgarien bereit zu halten. Was die Organisation dieses Komite's betrifft, so schließt sie sich eng an die der französischen „Marianne“ an. Waffen, Munition, Uniformen und Erkennungsmedaillen warten in den Niederlagen des bulgarischen Central-Komite's in Bukarest schon lange auf die Einberufung der Revolutionsmitglieder und lassen es die neuesten Entscheidungen auch keinen Moment mehr bezweifeln, daß das Komite von Ausland auf jede Weise, besonders aber mit Geld und Waffen, unterstützt wird. Ebenso gewiß ist, daß auch die Bukarester Regierung sich sowohl mit den bulgarischen Komite's, wie mit der russischen Regierung bereits vollkommen verständigt hat. Vorläufig hat das Revolutions-Komite eine Banke von 400 Mann ausgerüstet, von welchen in der Nacht vom Freitag auf Samstag 300 Mann ihren Uebergang über die Donau bei Jatschka bewerkstelligten; die übrigen 100 Mann sollten vorige Nacht bei Sitowa über die Donau gehen. Der Hauptversammlungsort der Aufständischen ist der Balkan in der Gegend von Schumla. In Sulina wurden von den Türken 395 Baril Pulver (etwa 60,000 Kilogramm), welche für den Aufstand bestimmt waren, konfisziert. Hier wird ganz bestimmt verächtet, daß der eben in Szene gesetzte bulgarische Aufstand mit einem bevorstehenden Aufstande der großserbischen Partei in Belgrad kombinirt sei, welche letztere damit umgehen soll, den jungen Miloz zu stützen und gleichzeitig eine Erhebung in Bosnien hervorgerufen.“ Mittlerweile hat allem Anschein nach der Putz bereits ein stilles Ende gefunden.

### Aus dem Reichstage.

Pest, 29. Juli. (Unterhausung.) Der vorstehende Vizepräsident Paul Somssich eröffnete die heutige Unterhausung, bei der als Schriftführer Em. Csengery, Horvath und Paisz fungirten, um einviertel auf 10 Uhr. Nach Authentification des Protokolls meldet der Vorstehende folgende Einläufe an: Die Stadt Geres besorgt, es solle den aus den Sitzungen wegbleibenden Abgeordneten keine Diäten ausgesetzt werden. Die Stadt Pest petitionirt um Schaffung eines auf das Heiter'sche Kanalsprojekt bezüglichen Expropriationsgesetzes; die Stadt Theresopol petitionirt wegen Errichtung eines magyarischen Bisthums griechisch-orientalischer Konfession.

Graf Zichy-Ferraris erhält einen längeren Urlaub.  
Kol. Lóth überreicht eine Petition gegen das Gebahren der Apacher in Donauüberfluthungs-Abwehr-Gesellschaft. Sämtliche Petitionen werden der Petitionskommission übergeben.

Der Vorstehende wird vom Hause ermächtigt, für Stuchweissenburg eine Neuwahl auszusprechen.  
Abraham Tincu. Vor zwei Monaten nahm ich mir die Freiheit an den geehrten Herrn Kultusminister eine Interpellation zu richten. Ich war nicht so glücklich bis heute eine Antwort darauf zu erhalten.

Demungeachtet erlaube ich mir heute wieder mit einer Interpellation hervorzutreten. Bei der ersten hatte ich den Fortbestand des Hermannstädter Staatsgymnasiums im Auge; Zweck der heutigen ist, daß der bisherige gute Ruf dieses Gymnasiums, so lange es besteht, nicht geschmälert werde.

Es ist am Hermannstädter Staatsgymnasium ein Professor\*, den die Vorlesung dazu ausersehen zu haben scheint, damit er unter dem Deckmantel der Verbreitung der Magyarisierung in seinem Berufe und auch außerhalb desselben Unförllichkeiten begehen könne.

(Stürmische Rufe: Das gehört nicht hier!)  
Und in diesem Aergerniß erregenden Lebenswandel wird er von der Regierung nicht nur nicht verhindert, sondern vielmehr unterstützt, wahrscheinlich in der irrigen Voraussetzung, daß die Verbreitung der Magyarisierung auf diesem und auch auf jenem Wege, d. h. auf Kosten der Sittlichkeit geschehen dürfe. (Große Bewegung.)

Damit sich das geehrte Haus hiervon überzeugen könne, werde ich mir erlauben, aus dem Vorleser dieses Professors einige Momente vorzubringen. (Lärm; Rufe: Das ist nicht notwendig; das ist ein Mißbrauch; das kann nicht gebuldet werden!)

G. Haus! Ich kann meine Interpellation nur durch Vorbringung von Thatfachen motiviren. (Soweit kann man nicht gehen!)  
Präf. Insofern es zur Sache gehört, kann das Haus den Vortrag nicht hindern.

Tincu. Auch das gehört zur Sache, denn eben diese betreffend (Stürmische Unterbrechung: es gehört nicht zur Sache, bedenken Sie, wo

\* Wir verschweigen den Namen aus Local-Rücksichten, obgleich derselbe sowohl vom Abgeordneten Tincu genannt als auch von allen ungarischen Blättern und selbst vom amtlichen „Budapesti Közlöny“ reproduciert wurde. D. Red.

R...  
versicherungen,  
Hause),  
versicherungen von Ka...  
oder ohne Antheil  
onen stellen sich durch  
Zinsen und durch die  
für die überlebenden  
und Versorgung des  
achtsberichte vom  
34.873,761 63 fr.  
29.321,959 80 fr.  
64.195,721 43 fr.  
1866:  
2.130,715 fl. 42 fr.  
nberg, Linz, Pest,  
2-6  
Preis, die goldene Me...  
de, befindet sich bei  
t  
he  
die Preise je nach  
4 fl., 5 fl., 6 fl.  
ahme auf das reellste  
15-24  
Marktpreis  
(ung)  
1868.  
Besserer  
fl. fr. fl. fr. fl. fr.  
4 13 3 87 3 60  
2 93 2 67 2 40  
2 1 1 87 1 73  
1 60 1 47 1 33  
2 7  
80  
7 50  
6  
5  
4  
16  
16  
12  
20  
67  
60  
40  
30  
9  
18  
40

Sie (Herr!) will ich mit Erlaubnis des h. Hauses einige Momente vorbringen. (Rufe: wir wollen sie nicht hören; so was soll man nicht dulden!) Im J. 1859, als dieser Professor in Ungarn Gymnasial-Vicedirektor war, verfuhr er mit den Professoren in so geschickter Weise, daß dieselben gegen ihn die Einleitung der Disziplinaruntersuchung forderten, in Folge dessen nach Durchführung der Untersuchung die Statthalterei in Raibau, ihn betreffend, unter J. 7221 537 folgenden Bescheid erließ: „Man erwartet, daß... den Inhalt des Erlasses beherzigen, künftighin in vorzüglicher Weise vorgehen und zu rügenbarten Vorfällen keinen Anlaß geben und die gestörte Harmonie im Lehrkörper wieder herstellen werde.“ (Anhaltende große Unruhe.)

In demselben Jahre war eine Disziplinaruntersuchung gegen ihn, weil er während der Unterrichtsstunden eine Frau beschimpfte (meggyalázott). (Stürmische Unterbrechung. Zur Ordnung, zur Ordnung! Das ist ein den Abgeordneten brandmarkendes Betragen! Wenden Sie sich damit ans Ministerium, aber hier bringen Sie es nicht vor!)

Herr! Ich ersuche den Herrn Abgeordneten, die Würde des Hauses vor Augen halten und mit geziemender Achtung sprechen zu wollen. (Beifall.) Verhätten Sie das Haus nicht, sondern erfüllen Sie Ihre Pflicht. (Stürmischer Beifall.)

Herr! G. Haus! Entschuldigen Sie, ich habe bereits gesagt, daß ich zum Gegenstande nicht sprechen kann, wenn ich diese Momente nicht anführe. Die Regierung begünstigte diesen Professor, und ich will solche Facta vorbringen, welche den Beweis liefern, daß die Regierung ungerecht vorgegangen. (Geheiß nicht hierher.)

Herr! (Käufel.) Wollen Sie gefälligst Ihre Interpellation einreichen, die Regierung wird dieselbe beantworten.

Herr! Ich bitte um Entschuldigung; wenn ich zur Interpellation nicht sprechen darf (Sie können sprechen, aber nicht in dieser Manier!), so werde ich nicht sprechen, aber auch die Interpellation nicht vortragen; doch bitte ich es zur Kenntnis nehmen zu wollen, daß zu sprechen mir nicht gestattet war. (Stürmischer Widerspruch; Rufe: Niemand hindert hier die Redefreiheit; allein nicht in solcher Weise sprechen Sie!)

Herr! Wollen Sie gütigst die Interpellation mit jener Achtung begründen, welche die Würde des Hauses erheischt und welche Sie dem Hause schulden. (Lebhafter Beifall.)

Herr! Ich betheilige meine Achtung dadurch, daß ich Facta anführe; ich habe diese Thatfachen nicht fabricirt, sondern habe sie so vorgebracht wie sie sind.

Schriftführer Emerich Csengeri liest die Interpellation: Interpellation an das Cultus-Ministerium.

Hat die Regierung Kenntnis davon, daß am Hermannstädter Staatsgymnasium ein Professor ist, der, außerdem, daß er seine Stelle zu bekleiden unfähig ist, worüber er öfter durch sein eigenes Geständnis Zeugnis gab, durch sein Aergerniß verursachendes und mit seiner Stellung unvereinbarliches Betragen (Rufe: Das gehört nicht hierher, wenden Sie sich diesbezüglich an das Ministerium) den bisherigen guten Ruf dieser Anstalt schädigte, der durch unästhetische Vorträge über sogenannte geheime Krankheiten (Stürmischer Rufe: Ueberlegen Sie, wo Sie sitzen; das kann nicht gebuldet werden; das gehört nicht vor's Haus!) die studierende Jugend so entmutigte, daß sich die ganze Classe mehrere Male weigerte, seine Vorlesungen zu besuchen, der ferner durch sein uncollegiales Benehmen sowohl den Lehrkörper als auch die studierende Jugend zum größten Nachtheile des wissenschaftlichen Fortschrittes gegen sich aufgebracht hat. (Lebhafte Rufe: Bringt Sie das andernwärts, in den öffentlichen Blättern vor; er will aber einem Preisprozeß entschlüpfen, deswegen bringt er es im Hause vor!) Geben Sie, Herr Minister, wenn er dieses weiß, die notwendigen Verfügungen zur Beseitigung dieses Uebels zu veranlassen? \*)

Herr! G. Haus! Ich habe zur Interpellation selbst keine Vermerkung zu machen; da jedoch der interpellirende Herr Abgeordnete sich dahin geäußert hat, als hätte ihn das Haus nicht angehört, so erlaube ich mir, ihm hierauf zu antworten, daß in diesem Hause bisher Niemandem die Redefreiheit verweigert wurde (Es ist es!); doch kann auch das Haus von jedem einzelnen Mitgliede fordern, daß es die Achtung vor der Würde des Hauses nicht aus den Augen verliere (lebhafter Beifall); es ist berechtigt zu fordern von Jedermann, daß, wenn er von seinem Rechte Gebrauch macht, auch die Hausregeln respektire. (Beifall.)

Herr! Ich vermahnt sich gegen die Zumuthung, als habe er die Würde des Hauses verletzen wollen.

Hierauf wurde der Gesetzentwurf über die Einkommensteuer in dritter Lesung angenommen, womit die Tagesordnung erschöpft war.

Auf die Tagesordnung der morgigen Sitzung ist die Generaldebatte über den Wehrgezetzentwurf und der Beschlußantrag des Dr. Miletics gesetzt.

Peft, 30 Juli. (Unterhausung.) Der Vorsitzende, Präsident Karl Szentivanyi, eröffnete die heutige Sitzung um 1/2 auf 11 Uhr. Als Schriftführer fungirten: Em. Csengeri, Horvath, Graf Lad. Rabay und Pais. Nach Authentification des Protocollles und Annahme einiger unwesentlichen Petitionen theilt der Präsident mit, daß der erste Vizepräsident des Araber Komitatus die 250 fl. eingeschickt habe, zu deren Erlag die gegen die Wahl des nun verstorbenen Abgeordneten Alex. Drmos protestirenden als Kostenersatz der eingeleiteten Untersuchung angehalten wurden. Graf Andrássy überreicht die von Sr. Majestät sanctionirten Gesetze in Angelegenheit der Steuererhebung, Haussteuer, Personalversteuer und Stempelgefälle. Die Gesetze werden sofort promulgirt.

Linku entschuldigt sich wegen seiner gestrigen Interpellation, mit der er der Würde des Hauses nahegetreten sei. Schuld hieran sei seine Unkenntnis der ungarischen Sprache.

Berzencey interpellirt den abwesenden Kommunikationsminister in Angelegenheit der Großwärdin-Kronstadt-Galager Eisenbahn.

Zur Tagesordnung übergehend, wird hierauf der von uns bereits mitgetheilte Antrag Miletics' in Angelegenheit der gegen ihn ohne Erlaubnis des Hauses eingeleiteten Untersuchung verlesen. Das Haus erklärt, den Antrag annehmen zu wollen.

Justizminister Valtahar Horvath kann der Form des Antrages nicht bestimmen. Denn erstens sehe es nicht beim Abgeordneten allein, sich seiner Immunität zu begeben, sondern beim Hause. Zweitens ist in dem Antrage Miletics' nur so im Allgemeinen, verschwommen, von dem Belgrader Fürstenmorde als von einem politischen Komplot die Rede. Soll aber die angestrebte Untersuchung bloß die Theilnahme an einer politischen Konspiration an den Tag befördern, dann ist sie ganz unnöthig, denn das ungarische Gesetz kennt keine Bestimmungen, die den Konspirator gegen einen fremden Monarchen strafend treffen würden. Ebenso verbiete das ungarische Gesetz auch die Auslieferung politischer Verbrecher und die nach Ungarn geschickten Serben wurden nicht ausgeliefert, auch nicht wegen Fürstenmordes, sondern wegen der Theilhaberschaft an einem Morde überhaupt in Untersuchung und Anklage gezogen. Denn der Fürst von Serbien muß hier als Privatmann betrachtet werden. Nicht von einem politischen Komplot, sondern von einem Morde ist hier die Rede und von dem Verdachte desselben muß sich der Antragsteller purifiziren. Der Minister stellt daher einen neuen Antrag, indem er gleichzeitig bemerkt, daß, wenn Miletics denselben nicht annimmt, bald die Zeit kommen würde, wo die Regierung selbst seine Auslieferung vom Hause verlangen wird.

\*) Unmittelbar bevor das gegenwärtige Blatt unter die Presse kam, erhielten wir von dem betreffenden Herrn Professor eine auf diese Angelegenheit bezügliche Entgegnung zugesandt, welche wir in unserem morgigen Blatte veröffentlichen werden.

Der Antrag wird verlesen. Er unterscheidet sich vom früheren dadurch, daß zur Einleitung der Untersuchung die Erlaubnis des Hauses eingeholt und die Untersuchung wegen des „Belgrader Mordes“ stattfinden solle.

Miletics nimmt den Antrag an.

Herr! G. Haus! Ich ersuche den Herrn Abgeordneten, die Würde des Hauses vor Augen halten und mit geziemender Achtung sprechen zu wollen. (Beifall.) Verhätten Sie das Haus nicht, sondern erfüllen Sie Ihre Pflicht. (Stürmischer Beifall.)

Herr! G. Haus! Entschuldigen Sie, ich habe bereits gesagt, daß ich zum Gegenstande nicht sprechen kann, wenn ich diese Momente nicht anführe. Die Regierung begünstigte diesen Professor, und ich will solche Facta vorbringen, welche den Beweis liefern, daß die Regierung ungerecht vorgegangen. (Geheiß nicht hierher.)

Herr! (Käufel.) Wollen Sie gefälligst Ihre Interpellation einreichen, die Regierung wird dieselbe beantworten.

Herr! Ich bitte um Entschuldigung; wenn ich zur Interpellation nicht sprechen darf (Sie können sprechen, aber nicht in dieser Manier!), so werde ich nicht sprechen, aber auch die Interpellation nicht vortragen; doch bitte ich es zur Kenntnis nehmen zu wollen, daß zu sprechen mir nicht gestattet war. (Stürmischer Widerspruch; Rufe: Niemand hindert hier die Redefreiheit; allein nicht in solcher Weise sprechen Sie!)

Herr! Wollen Sie gütigst die Interpellation mit jener Achtung begründen, welche die Würde des Hauses erheischt und welche Sie dem Hause schulden. (Lebhafter Beifall.)

Herr! Ich betheilige meine Achtung dadurch, daß ich Facta anführe; ich habe diese Thatfachen nicht fabricirt, sondern habe sie so vorgebracht wie sie sind.

Schriftführer Emerich Csengeri liest die Interpellation: Interpellation an das Cultus-Ministerium.

Hat die Regierung Kenntnis davon, daß am Hermannstädter Staatsgymnasium ein Professor ist, der, außerdem, daß er seine Stelle zu bekleiden unfähig ist, worüber er öfter durch sein eigenes Geständnis Zeugnis gab, durch sein Aergerniß verursachendes und mit seiner Stellung unvereinbarliches Betragen (Rufe: Das gehört nicht hierher, wenden Sie sich diesbezüglich an das Ministerium) den bisherigen guten Ruf dieser Anstalt schädigte, der durch unästhetische Vorträge über sogenannte geheime Krankheiten (Stürmischer Rufe: Ueberlegen Sie, wo Sie sitzen; das kann nicht gebuldet werden; das gehört nicht vor's Haus!) die studierende Jugend so entmutigte, daß sich die ganze Classe mehrere Male weigerte, seine Vorlesungen zu besuchen, der ferner durch sein uncollegiales Benehmen sowohl den Lehrkörper als auch die studierende Jugend zum größten Nachtheile des wissenschaftlichen Fortschrittes gegen sich aufgebracht hat. (Lebhafte Rufe: Bringt Sie das andernwärts, in den öffentlichen Blättern vor; er will aber einem Preisprozeß entschlüpfen, deswegen bringt er es im Hause vor!) Geben Sie, Herr Minister, wenn er dieses weiß, die notwendigen Verfügungen zur Beseitigung dieses Uebels zu veranlassen? \*)

Herr! G. Haus! Ich habe zur Interpellation selbst keine Vermerkung zu machen; da jedoch der interpellirende Herr Abgeordnete sich dahin geäußert hat, als hätte ihn das Haus nicht angehört, so erlaube ich mir, ihm hierauf zu antworten, daß in diesem Hause bisher Niemandem die Redefreiheit verweigert wurde (Es ist es!); doch kann auch das Haus von jedem einzelnen Mitgliede fordern, daß es die Achtung vor der Würde des Hauses nicht aus den Augen verliere (lebhafter Beifall); es ist berechtigt zu fordern von Jedermann, daß, wenn er von seinem Rechte Gebrauch macht, auch die Hausregeln respektire. (Beifall.)

Herr! Ich vermahnt sich gegen die Zumuthung, als habe er die Würde des Hauses verletzen wollen.

Hierauf wurde der Gesetzentwurf über die Einkommensteuer in dritter Lesung angenommen, womit die Tagesordnung erschöpft war.

Auf die Tagesordnung der morgigen Sitzung ist die Generaldebatte über den Wehrgezetzentwurf und der Beschlußantrag des Dr. Miletics gesetzt.

Peft, 30 Juli. (Unterhausung.) Der Vorsitzende, Präsident Karl Szentivanyi, eröffnete die heutige Sitzung um 1/2 auf 11 Uhr. Als Schriftführer fungirten: Em. Csengeri, Horvath, Graf Lad. Rabay und Pais. Nach Authentification des Protocollles und Annahme einiger unwesentlichen Petitionen theilt der Präsident mit, daß der erste Vizepräsident des Araber Komitatus die 250 fl. eingeschickt habe, zu deren Erlag die gegen die Wahl des nun verstorbenen Abgeordneten Alex. Drmos protestirenden als Kostenersatz der eingeleiteten Untersuchung angehalten wurden. Graf Andrássy überreicht die von Sr. Majestät sanctionirten Gesetze in Angelegenheit der Steuererhebung, Haussteuer, Personalversteuer und Stempelgefälle. Die Gesetze werden sofort promulgirt.

Linku entschuldigt sich wegen seiner gestrigen Interpellation, mit der er der Würde des Hauses nahegetreten sei. Schuld hieran sei seine Unkenntnis der ungarischen Sprache.

Berzencey interpellirt den abwesenden Kommunikationsminister in Angelegenheit der Großwärdin-Kronstadt-Galager Eisenbahn.

Zur Tagesordnung übergehend, wird hierauf der von uns bereits mitgetheilte Antrag Miletics' in Angelegenheit der gegen ihn ohne Erlaubnis des Hauses eingeleiteten Untersuchung verlesen. Das Haus erklärt, den Antrag annehmen zu wollen.

Justizminister Valtahar Horvath kann der Form des Antrages nicht bestimmen. Denn erstens sehe es nicht beim Abgeordneten allein, sich seiner Immunität zu begeben, sondern beim Hause. Zweitens ist in dem Antrage Miletics' nur so im Allgemeinen, verschwommen, von dem Belgrader Fürstenmorde als von einem politischen Komplot die Rede. Soll aber die angestrebte Untersuchung bloß die Theilnahme an einer politischen Konspiration an den Tag befördern, dann ist sie ganz unnöthig, denn das ungarische Gesetz kennt keine Bestimmungen, die den Konspirator gegen einen fremden Monarchen strafend treffen würden. Ebenso verbiete das ungarische Gesetz auch die Auslieferung politischer Verbrecher und die nach Ungarn geschickten Serben wurden nicht ausgeliefert, auch nicht wegen Fürstenmordes, sondern wegen der Theilhaberschaft an einem Morde überhaupt in Untersuchung und Anklage gezogen. Denn der Fürst von Serbien muß hier als Privatmann betrachtet werden. Nicht von einem politischen Komplot, sondern von einem Morde ist hier die Rede und von dem Verdachte desselben muß sich der Antragsteller purifiziren. Der Minister stellt daher einen neuen Antrag, indem er gleichzeitig bemerkt, daß, wenn Miletics denselben nicht annimmt, bald die Zeit kommen würde, wo die Regierung selbst seine Auslieferung vom Hause verlangen wird.

\*) Unmittelbar bevor das gegenwärtige Blatt unter die Presse kam, erhielten wir von dem betreffenden Herrn Professor eine auf diese Angelegenheit bezügliche Entgegnung zugesandt, welche wir in unserem morgigen Blatte veröffentlichen werden.

schien ließ; man gebe Acht, daß nicht im 19 Jahrhundert die russische Invasion uns auch wehrlos treffe. Das Gesetz aber biete genügende Wehr. Gebiete doch 1848 die Nation bloß 10 Bataillonen, mit denen sie jenen Feldenkampf ausfocht, der ihr für alle Zeiten einen Namen in der Geschichte sichert; jetzt seien 84 Bataillone und 32 Reiterregimenten projectirt, und das sollte nun nichts genügen? Durch den 1867er Ausgleich habe die Nation nicht verloren, sondern gewonnen, weshalb also Verzweiflung predigen, wo frischer Muth und Begeisterung so sehr Noth thue? (Beifall.) Daß die Landwehr nach dem Gesetze nur in größeren Corps und nicht zerstückelt verwendet werden dürfe, sei ein weiterer Vortheil, eben so, daß alle ehemaligen Honvédofficiere, insofern sie tauglich seien, in Verwendung kommen sollen.

Der 3. Abschnitt des Gesetzes handle von der stehenden Armee. Hier seien unsehr große Mängel; die Benennung ung. Armee sei nicht gebräuchlich, auch seien die ung. Regimenter nicht zu eigenen größeren Corps vereinigt; eine Gefahr aber liege darin nicht, denn der §. 12 des Gesetzes vom Jahre 1867 enthalte klar und deutlich die Benennung „ungarisches Heer.“ Liege in dem vorliegenden Gesetze eine Gefahr für die staatlichen Rechte des Landes, so hätte er es nimmermehr unterschrieben. (Gefenrufe.)

Der Reichstag könne in jedem Momente das notwendige Rekrutenkontingent verweigern, hierin liege genügende Gewähr gegen jeden Mißbrauch des stehenden Heeres.

Die äußerste Linke beklage, daß die Intelligenz dem gemeinsamen Heere „aufgeopfert“ werde; er beziehe den §. 21, in welchem die Intelligenz dem Heere zugesichert wird, als die Perle des Gesetzes, denn die Intelligenz werde ihren Patriotismus in die gemeinsame Armee mitbringen, dieselbe moralisch und geistig heben. Wenn wir auf der betretenen Bahn rüstig fortschreiten, fährt Redner fort, wenn wir (auf die äußerste Linke hinweisend) uns enthalten, die Besten des Landes der Verächterei zu beschuldigen, die verschiedenen Classen der Bevölkerung gegeneinander zu legen, Briefe zu verbreiten, in denen das Land verflucht wird, weil es zur Verunst gekommen, wenn wir es hinfünftig unterlassen hinzuwerfen, daß die Aristokratie dies oder jenes Gesetz gebe, um sich im Genuße gewisser Rechte zu erhalten — dann kann man an einer schönen Zukunft des Vaterlandes nicht verzweifeln“ (Beifall.) Die Nation habe nun Preisfreiheit... (Widerspruch auf der äußersten Linken) Verzele gegen diese Gewendel. Ihr widersprecht, Ihr die Ihr es hier gewagt habt eine Presse zu vertheidigen, die in schamloser Freiheit nicht Einzelne, nicht einzelne Parteien, sondern dieses ganze Haus beschuldigt hat, eine Preisfreiheit, die weder England noch Amerika dulden würde. (Gefenrufe.) Die Nation hat Preisfreiheit, Komitatsautonomie, einen Parlamentarismus, in welchem die Redefreiheit, wie ich zu meiner Entrüstung mehr als einmal gesehen, keine gar keine Grenzen hat und mißbraucht wird, sie erhält jetzt ihre eigene Landwehr — wenn sie mit diesen Mitteln sich nicht zu erhalten vermag, so ist sie des Lebens nicht werth.

Hierauf übergeht Redner auf eine Schilderung der Thaten Kossuth's im Jahre 1848—49 und ermahnt die äußerste Linke endlich einmal dem Kossuthkultus zu entsagen und einzusehen, daß man dieses Mannes halber nicht das Vaterland verwerfen, nicht dessen providentiellen Leiter, Franz Deak, (honorable Gfenrufe in den Roth rufen diese. Mehrfach seien die Gefahren, die das Land umgeben; den Nationalitäten müsse alles gewährt werden, was die staatliche Existenz des Königreichs gestatte; wenn aber heute noch immer von den „Nationen“ Rumans, von Serben, Rumänen, Nordslaven u. s. w. gesprochen werde, so könne es leicht dahin kommen, daß man auch gegen diese Prätexten mit Waffengewalt auftreten müßte. Redner ist für Annahme des Gesetzentwurfes als Gegenstand der Specialdebatte. (Lang anhaltende Gfenrufe.) Schluß der Sitzung.

Vom Schützenfeste.

Wien, 29. Juli.

Die Theilnahme des Publikums an dem Schützenfeste steigert sich, wenn eine Steigerung noch möglich ist, von Tag zu Tag. Die Dampfschiffe, Omnibusse und Fiaker brachten gestern Tausende und Laufende nach dem Festplatze. Die Schießhalle war schon in den frühesten Morgenstunden überfüllt und begann das Knallen schon um 6 Uhr. Bis Mittags waren zwölf Wecker ausgeschossen. Schlag halb 1 Uhr war das Schießen beendet. Die Schützen zogen unter Vorantritt einer Musikbande in die Schießhalle, die Arbeit, welche Preise ausgeschossen, wurde unter Begleitung ihrer Freunde und einer Musikbande nach dem Gabentempel geführt. Dort begrüßte Fabricius aus Frankfurt die Beschießten in die Schießhalle vor den Tisch des Präsidiums geführt und ihnen dort ein dreifach stürmisches Hoch gebracht. Die Schießhalle war während des Bankers sehr gut besucht, der Beifall, den die einzelnen Redner fanden, stürmisch, nur Mayr aus Stuttgart ward, weil seine Rede zu lange dauerte und die „Schützenmagaz.“ noch auf Nahrung warteten, stürmisch unterbrochen. Es sprachen gestern Mayr aus Stuttgart den offiziellen Toast auf das Vaterland, Schützenmajor Riby aus Turgau auf Wien und die Wienerinnen, Trabert aus Rassel auf das Selbstbestimmungsrecht der Völker, Dr. Gärtnerberger aus Würzburg auf Wien und Dr. Ring aus Meran auf die Vaterlandsliebe aller Deutschen.

Für das heutige Banket ist folgendes Toastprogramm festgesetzt: Kuranda den offiziellen Toast auf das Vaterland; Abgeordneter Soljen aus Zweibrücken auf die Vereinigung Deutschösterreichs mit Deutschland; Georg Schenckler aus Kirchbühl in Tirol; Dr. Weitzinger, Advokat aus Winterthur, auf den ersten Vorort Frankfurt; Dr. Freystätten aus Heiderheim auf die Wehrhaftigkeit des deutschen Volkes.

Donnerstag spricht den Toast auf das Vaterland Gemeinderath Dr. Schrank.

Um halb 3 Uhr begann das Schießen wieder und dauerte bis 6 Uhr. Gegen 4 Uhr besuchte der Ministerpräsident-Stellvertreter Graf Taaffe die Schießhalle und brachte die offizielle Nachricht, daß Sr. Majestät der Kaiser Donnerstags Nachmittags halb 6 Uhr den Festplatz besuchen werde.

Comitémitglied Dumba (von der Tribüne): Karl Mayr, Redakteur des „Stuttgarter Beobachter“, aus Stuttgart hat das Wort. (Beifall.)

Karl Mayr bezieht unter Beifallsrufen die Tribüne. Deutsche Schützenbrüder! Ich komme vom Strande des Nedars, aus der Heimat der deutschen Denker und Dichter, aus dem Stamme, der Oesterreich niemals beleibt hat, auch nicht mit einem Worte, auch im Gedanken nicht. (Bravo!) Ich komme, um Euch einen Gruß zu bringen vom schwäbischen Volke, einen Gruß zu bringen durch den Gedanken, der uns Alle vereinigt, den Gedanken an das große deutsche Vaterland.

Deutsche Männer! Es ist ein alter Brauch, daß wir unsere Feste besuchen, um die Gedanken hinauszugeben, die uns beleben und die uns leiten. Wir sind nicht bloß hier erschienen, um unsere Kugeln auf das Ziel fliegen zu lassen, sondern wir sind gekommen, erfüllt von dem Bedürfnis uns mit Euch, deutsche Männer, die Ihr von allen Enden des Vaterlandes zusammengekömmt seid, zu verständigen über die Art und Weise, wie das Vaterland wiederhergestellt werden kann. (Beifall.) Ihr seid Alle einig in dem Gedanken, daß, so wie seit 1866 Deutschland liegt, es nicht bleiben kann. (Bravo!)

Wir Alle haben durch die Zeit in den Plänen, wie nun wiederhergestellt, Anschauung, auch die Ich weiß, daß viele unserer Stämme was Preußen im Lande vertreten. Wir haben uns Kampf gemessen, und bei 220,000 Stimmen Die andere einem anderen Wege len, die hat die über 90,000 Stimmen, aber, die ich hier zu Ich sage das dem nur, um zu rec warum ich einen Vo Alle, deutsche nicht bleiben kann; Blut und Gewalt er Frieden ausgeschloffen sind wir, der Süden sind mehr im Unglück schlagen und gänzlich Macht, das gilt in sich gewöhnt, nicht herinzugreifen. Und den, wie es seine Ge stärkt durch Freiheit.

Die Preußen haben wahrlich Welt als vorher, nicht gekämpft haben, weil (Anbauender Beifall.) Nur wir, wir rein untraglichen Deutschen bei der gewohnen. Wir verlan Kuppel der nationale Nordbunde; wir sind die Diplomaten und Nun haben wir ist es, welcher hinaus führt in den Zukunft mit Euch Oesterreicher (Beifall und Gändel)

Unser Gedanke sich zusammenzutrennen, langen einen parlamente unsere Forderung, achtere, und hier plan insgesammt wieder ver Geben Sie mit wie wir uns die Sach

Ich sage einem Verträge, die unsere sie die Stirne hatten, nach fragten, dadurch mit Preußen und nicht haltbare Stellung. W wollen in die Lage kgen zu vertheidigen, se sind, ihr noch kleinere daß dieser Südbund sagen, warum wir die

Wir leben auf Schwaben und Baiern unseres Volkes im An hat ziehen müssen unter Deutschland und wir diese Gefahr, deutsche heiten des Südens all in der Disposition u Bravo!)

Wir haben es nter in Stuttgart list, Sand.

Wir sind in der daß das Ausland sich mische trotz aller Veru fen verbinden.

Wir haben es Minister, als er den Bismarck, daß er ein in eine militärische We es hat damals dieser geschloffen, weil Deutse geschloffen, weil er best groß, stark und siegreich mit anderen Persönlich der Geschichte dreht sich einmal schlimme Lage

gend ein süddeutscher er nicht gerade Warnbü unsere Militärkraft veru uns bedenk. (Allseitiger

Ihr seht, deutsche men Gedanken des Ga fernt, dem preussischen 1866 wider Deutschland (Lauter Beifall.) Wir t gut entgegen, als dem ein Deutschland sein wollen uns schüßen vor die in unserer Zerstückel die Hand haben in der darum wollen wir einen

Wenn Sie die können bei Herrmann d Sie allerdings Verath Hochgebornen; in den ist es nicht erlich, das (Stürmischer Beifall.)

Deutsche Brüder! sischen Südbund und n

ert die russische Invasion... die russische Invasion... die russische Invasion...

Wir Alle haben das Gefühl, daß uns ein Unerträgliches auferlegt... Wir Alle haben das Gefühl, daß uns ein Unerträgliches auferlegt...

hoffen, daß daraus die Einigkeit und Einheit des Vaterlandes dennoch... hoffen, daß daraus die Einigkeit und Einheit des Vaterlandes dennoch...

Paris, 29. Juli. Der „Abend-Moniteur“, in seinem Bulletin... Paris, 29. Juli. Der „Abend-Moniteur“, in seinem Bulletin...

Gelehrs-vorichlag in Angelegenheit des Volksschulunterrichtes.

- I. Abschnitt. Von den Instituten für Volksschulunterricht und die Möglichkeit für deren Errichtung. §. 1. Die Institute für Volksschulunterricht bestehen aus: Kleinkinderbewahranstalten, Elementar- und höheren Volksschulen...

Inland.

Wien, 30. Juli. In der heute Nachmittags abgehaltenen Konferenz... Wien, 30. Juli. In der heute Nachmittags abgehaltenen Konferenz...

Ausland.

Köln, 29. Juli. Die „Köln. Ztg.“ meldet aus Brüssel: Die... Köln, 29. Juli. Die „Köln. Ztg.“ meldet aus Brüssel: Die...

§. 15. Die Gemeinde ist verpflichtet, die Schule mit einem Globus, mit Landkarten, Tafeln und mit anderen nöthigen Requisitionen in genügender Anzahl zu versehen.

§. 16. Kinder, welche ihre Armut ausweisen, erhalten auch Bücher und Schulrequisiten von der Schule unentgeltlich.

§. 17. Die Gemeinde ist verpflichtet, für die Bezahlung des Lehrers im Sinne des §. 131 zu sorgen.

§. 18. Ein Lehrer kann regelmäßig nicht mehr als 60 Schüler unterrichten.

In außerordentlichen Fällen kann der Komitatschulrath dazu Erlaubniß geben. Wenn die Zahl der Schüler nach den Ausweisen von 3 Jahren 60 überschritten, sind je nach Nothwendigkeit Nebenlehrer anzustellen oder mehrere Schulen zu eröffnen.

§. 19. Die Kosten der Gemeindefschulen hat in erster Linie die Gemeinde zu bestreiten, die zu diesem Behufe allen Gemeindegliedern eine besondere Steuer auferlegen kann.

Diese Steuer darf übrigens nicht mehr als 5% der gewöhnlichen Steuer betragen.

§. 20. Wo die Kommassierung noch ferner stattfinden wird, muß bei dieser Gelegenheit für die schon bestehende oder etwa noch zu errichtende Gemeindevolksschule wenigstens 1/100 des zu kommässirenden Gebietes ausgetheilt werden.

§. 21. Bei der Errichtung von Schulgebäuden und Lehrerwohnungen oder bei bedeutenderen Verbesserungen kann die Gemeinde jeden Einwohner zur Stellung zweier Tagelöhner oder zur Bezahlung ihres Dienstes nach dem jeweiligen Preise zwingen.

§. 22. Die im Sinne des §. 19 aufgelegte Steuer, ferner die von den nach §. 20 gewonnenen Besitztümern, einkommenden Gütern und die nach §. 21 gewonnenen Arbeitskräfte, können die Gemeinden nur zur Erhaltung von Gemeindefschulen benutzen und nur dann zur Deckung der Bedürfnisse konfessioneller Schulen verwenden, wenn alle Einwohner der Gemeinde einer Konfession angehören.

Kinden sich aber in einer Gemeinde 30 schulpflichtige, einer anderen Konfession angehörige Kinder, so ist die Gemeinde verpflichtet, eine Gemeindefschule zu errichten und in diesem Falle kann sie nur jenen Theil der erwähnten materiellen Kräfte für die konfessionelle Schule und beziehungsweise Schulen verwenden, welcher nach der Deckung aller gesetzlich bestimmten Bedürfnisse der Gemeindefschule verbleibt.

§. 23. Weist die Gemeinde aus, daß sie nicht im Stande ist, zur gesetzlich bestimmten Erhaltung der notwendigen Volksschule die gehörige materielle Kraft aufzubringen, so ist in erster Reihe das Komitat verpflichtet, die mangelnde Summe zu decken, welches zu diesem Zwecke allen Einwohnern des Komitates eine Steuer bis zur Höhe von 3% der ordentlichen Steuer aufzuerlegen befähigt ist.

§. 24. Ist die Gemeinde auch vermittelst der vom Komitate aufgelegten Steuer nicht im Stande, die Schulbedürfnisse zu decken, so wird die mangelnde Summe von der Staatskassa gedeckt.

A) Bewahranstalten.

§. 25. Wo der für Gemeindefschulzwecke verwendbare Jahresgehalt die zur Deckung der Bedürfnisse einer Gemeindefelementarschule erforderliche Summe um 300 fl. überschreitet, darf die Gemeinde verpflichtet, eine Bewahranstalt, d. h. ein solches Institut zu errichten, in welchem die noch nicht hjährigen Kinder geistige und körperliche Pflege erhalten.

§. 26. In den Bewahranstalten werden solche Knaben und Mädchen aufgenommen, welche das zweite Lebensjahr vollendet und noch das dritte nicht erreicht haben; ferner jene, welche nach einem Zeugnisse des Gemeindevorstandes oder in dessen Ermangelung des Bezirksarztes an feiner ansteckenden Krankheit leiden und geimpft sind.

§. 27. In den Gemeindef-Bewahranstalten erhalten die Kinder unentgeltlich Pflege und notwendige Unterriht. Für die Lebensmittel zahlen die Eltern eine von der Gemeindefschulkommission zeitweise zu bestimmende mäßige Summe.

Derartige arme Kinder, deren Eltern oder Vormünder diese Summe zu zahlen nicht im Stande sind, erhalten auch ihre Verpflegung unentgeltlich.

§. 28. Folgende Gegenstände können unterrichtet werden:

- 1. Jedes Kind lernt beten je nach seiner eigenen Religion.
2. Den Jüngern angemessene Körperübungen.
3. Gesang.
4. Kinder, die das 4. Jahr vollendet: Lesen, Einzeichnen und etwas Kopfrechnen.

§. 29. Bewahranstaltsdirektor-Lehrer kann jeder Mann und jede das 24. Lebensjahr überschrittene Frau sein, wenn sie diplomirte Volksschullehrer, resp. Lehrereinen sind, und wenigstens ein halbes Jahr lang in irgend einer Bewahranstalt praktisch thätig waren.

§. 30. Die Anzahl der an einer Bewahranstalt wirkenden ordentlichen und supplirenden Lehrer, sowie auch die der Diensthilfen und ferner die den Verhältnissen angemessene Bezahlung bestimmt der betreffende Komitatschulrath.

Die Bezahlung der ordentlichen Lehrer wird aber nach § 131 festgesetzt.

§. 31. Die ordentlichen Lehrer und Gehilfen werden nach §§. 125 und 126 in ihr Amt eingesetzt. Die Diensthilfen nimmt der Verwalter der Anstalt mit nachfolgender Genehmigung der Schulkommission auf.

§. 32. Der Gemeindevorstand — und in dessen Ermangelung der Bezirksarzt ist verpflichtet, wöchentlich die Bewahranstalt zu besuchen, dort jedes Kind zu untersuchen und in Bezug auf die in der ganzen Anstalt nöthigen Sanitätsverordnungen der Schulkommission einen Bericht und wenn nöthig, einen Vorschlag einzubringen.

Sollte die Schulkommission in Betreff des Berichtes und der Vorschläge des Arztes nicht allseitig die gehörigen Verordnungen treffen, so ist der Arzt verpflichtet, wegen der Angelegenheit allseitig einen Bericht bei dem Komitatsinspektor zu machen.

§. 33. Der Komitatschulrath bestimmt aus der Kassa der Bewahranstalt einen jährlichen Honorarvortrag für die Bemühungen des Arztes.

§. 34. Der Unterrichtsminister bestimmt in seinem zeitweise zu erlassenden Verordnungen die Einrichtung und die Ordnung der notwendigen Pflege und des Unterrichtes in den Gemeindef-Bewahranstalten.

B) Elementarvorkursen.

§. 35. In solchen Gemeinden, wo die Glaubensgenossen entweder gar keine Elementarschule erhalten, oder wenn sich noch 30 schulpflichtige Kinder, die einer anderen Konfession angehören, als jene es ist oder sind, welche eine Schule erhält oder erhalten, in dem Orte vorfinden, so ist die Gemeinde verpflichtet, eine Elementarschule zu errichten.

§. 36. Solche Gemeinden, welche höchstens 1/2 geogr. Meile von einander entfernt sind und aus eigener Kraft eine gesetzlich umschriebene Elementarvorkurschule nicht erhalten können, können sich zu diesem Zwecke vereinen und eine gemeinsame Elementarschule errichten.

§. 37. Der Elementarvorkursunterricht umfaßt 2 Kurse, nämlich: 1. den 6 Jahre dauernden täglichen und 2. den 3 Jahre dauernden Wiederholungskursunterricht.

In diesem letzten gehören die Sonntagsschulen.

§. 38. Die Alltagschule müssen alle Kinder, sobald sie das 6. Lebensjahr überschritten, bis zur Vollendung des 12. Jahres besuchen.

§. 39. Jene Kinder, welche das 12. Lebensjahr überschritten und im Allgemeinen jene, welche den ganzen Lehrkurs der Alltagschule beendet, sind verpflichtet die Wiederholungsschule zu besuchen.

Sind an einem und demselben Orte auch konfessionelle oder andere Volksschulen, welche nur einen hjährigen Lehrkurs umfassen, so sind auch

die diese Schulen beendigten Kinder verpflichtet, bis zur Vollendung ihres 15. Lebensjahres die Gemeinde-Wiederholungsschule zu besuchen.

Verzitt sind aber alle jene, welche die Beendigung der Alltagschule in eine höhere Volksschule oder in ein anderes höheres Unterrichtsinstitut treten und dort wenigstens 2 Jahre lernen.

§. 40. Die Kinder, welche die Gemeinde-Elementarvorkurschule besuchen, zahlen kein Schulgeld.

§. 41. Die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden ist in der Alltagschule wenigstens 20, höchstens 25 mit Inbegriff der für Religionslehre.

In der Wiederholungsschule beläuft sich die Zahl im Winter auf 5, im Sommer auf 2 Stunden.

§. 42. Die Zöglinge der Alltagschule besuchen dieselbe bis zu ihrem 10. Lebensjahre im Sommer und Winter gleichförmig, vom 10. Jahre an aber vom 15. Mai bis 1. Oktober nur von 7—10 Uhr Vormittag.

Die Zöglinge der Wiederholungsschule aber sind verpflichtet, vom 1. April bis 1. Oktober nur 2 Stunden in der Sonntagsschule zu verbringen.

Hiernach sind auch die oben bezeichneten Unterrichtsstunden einzurichten.

§. 43. Die Ferien dürfen jährlich 10 Wochen nicht überschreiten. Die Zeit, in die sie fallen sollen, bestimmt die Gemeinde-Schulkommission.

§. 44. In der Elementarvorkurschule sind folgende Gegenstände obligat:

- Religion- und Sittenlehre, Schreiben und Lesen, Kopf- und Tafelrechnen, ferner Kenntniß der vaterländischen Maße, vaterländische Geographie und Geschichte, etwas von der allgemeinen Geographie und Geschichte, mit besonderer Rücksicht auf die Lebensweise und die Gegend, welcher die Eltern des größten Theiles der Kinder angehören.

die Grundzüge der Landwirtschaftslehre mit besonderer Rücksicht auf die Baumzucht und Gärtnerei.

Weiblicher Unterricht: Wirtschaftskunde und Haushaltungslehre für Mädchen.

Unterricht der vorzüglichsten bürgerlichen Rechte und Pflichten.

Gymnastik.

§. 45. Die zeitweise Festsetzung des Unterrichtsplanes ist Aufgabe des Unterrichtsministers.

§. 46. Da die Gemeinde-Elementarschulen von den Kindern jeder Konfession besucht werden können, und diese beziehungsweise zum Besuche derselben ausgenötigt sind, so haben die betreffenden Konfessionen für den Religionsunterricht ihre Glaubensgenossen zu sorgen.

Der Religionsunterricht muß außer den gemeinsamen Schulstunden ebenfalls öffentlich abgehalten werden.

§. 47. Jeder Zögling soll so weit als möglich den Unterricht in seiner Muttersprache erhalten. Demzufolge ist wohl die Sprache der von 3 Jahren nachzuweisenden Majorität der Kinder die Unterrichtssprache; wenn sich aber in der Minorität 30 Kinder finden, die eine und dieselbe Sprache sprechen, so ist für diese ein Gehilfe anzustellen, der sie ihn ihrer Muttersprache unterrichtet.

C) Höhere Volksschulen.

§. 48. Die Gemeinden jener Dörfer und Städte welche eine Einwohnerzahl von wenigstens 6000 Seelen haben, sind verpflichtet, höhere Volksschulen zu errichten und zu erhalten.

§. 49. Solche Orte, welche höchstens 1/2 Meile von einander entfernt sind, können gemeinsam eine höhere Volksschule errichten.

§. 50. Der Lehrkurs erstreckt sich für Knaben auf 3 Jahre, für Mädchen auf 2 Jahre. Die Behörde muß aber so eingerichtet werden, daß jedes Jahr — so weit wie möglich — für sich einen ganzen Kurs bilde.

§. 51. Die Zöglinge, welche aufgenommen zu werden wünschen, müssen entweder ein Zeugniß darüber haben, daß sie die Klasse der Volksschule in einer öffentlichen Schule gesetzlich benützet, oder sie müssen die Aufnahmeprüfung aus den für die Höheren Volksschulen nöthigen Kenntnissen ablegen.

§. 52. In Bezug auf die Unterrichtssprache, den Religionsunterricht, ferner in Bezug auf die von einem Lehrer zu unterrichtende Kinderanzahl und deren Absonderung gelten die §§. 14, 18, 43, 46 und 47.

§. 53. Jeder Zögling zahlt halbjährlich 1 fl. als Schulgeld; arme Kinder sind vom Schulgelde befreit.

§. 54. Unterrichtsgegenstände:

- a) Für Knaben: Schönschreiben und Zeichnen, ungarische Sprachlehre, deutsche Sprache (In jener Schule, wo die Unterrichtssprache nicht die ungarische ist, ist anstatt der deutschen die ungarische zu lernen), Rechnen und Geometrie mit praktischen Übungen, Naturlehre und Naturgeschichte (mit besonderer Rücksicht auf Agrikultur und Industrie), Geographie und Geschichte (allgemeine und vaterländische), vaterländische Verfassung, militärisch-gymnastische Übungen, Gesang.
b) Für Mädchen: Schönschreiben, Rechnen, ungarische Sprachlehre, deutsche Sprache, Geographie und Geschichte, Naturlehre und Naturgeschichte, mit besonderer Rücksicht auf die Gärtnerei und weibliche Beschäftigungen, z. B.: Kochen. weibliche Unterrichtsgegenstände; die Regeln der Haushaltung und Haushaltung, weibliche Arbeiten, insbesondere Kochen, Nähen, Stricken u. s. w.

§. 55. In jeder höheren Volksschule müssen wenigstens 2 ordentliche Lehrer und ein Gehilfe angestellt sein.

§. 56. Die Unterrichtsstunden für jede einzelne Klasse müssen sich wöchentlich auf wenigstens 18 und höchstens 24 mit Inbegriff des Religionsunterrichtes belaufen.

Kein Lehrer ist verpflichtet, wöchentlich mehr als 30 Stunden zu unterrichten.

D) Von den durch die Regierung und den Gemeinden freiwillig errichteten Instituten.

§. 57. Außer jenen Volkserziehungs-Unterrichtsanstalten, welche die Gemeinden im Sinne des Gesetzes aufrecht zu erhalten verpflichtet sind, können noch vermöge einem, dem Unterrichtsminister zustehenden Recht und unter, wo immer, so bald er es für notwendig findet, bloß auf Staatskosten von den Ortsverhältnissen beantragte Unterrichtsanstalten errichtet werden, welche nach den §§. 12—56 zu organisieren sind und unter der Obrikeit des Komitatschulrathes und des Schulinspektors stehen.

§. 58. Jene Volkserziehungsanstalten, welche eine Gemeinde außer der durch das Gesetz anbefohlenen errichtet, stehen in jeder Hinsicht unter denselben Gesetzen, welche im Allgemeinen die Gemeindefschulen regeln.

IV. Abschnitt.

Von den Privatschulen.

§. 59. Private haben ebenso wie Glaubensgenossenschaften und andere bürgerliche Gesellschaften nach den Bestimmungen der folgenden §§.

das Recht, Kinderbewahranstalten, Elementar- und höhere Volksschulen, als Privatschulen zu errichten und zu erhalten.

§. 60. Privatschulen für Volksunterricht können errichten:

1. Solche Individuen, welche zu dem von ihnen zu errichtenden Lehrkurs (für Bewahranstalten oder Elementar- und höhere Volksschulen) durch ein Diplom befähigt sind.

2. Solche Glaubensgenossen und Privatgesellschaften, welche in den von der Regierung genehmigten Statuten ausdrücklich angegeben, daß sie sich auch zu diesem Zwecke konstituiert haben.

§. 61. Jede zu errichtende Privatanstalt ist vorläufig bei dem Komitatschulrath und durch diesen dem Unterrichtsministerium anzuzeigen. Dem Berichte ist beizulegen der Ausweis über die Organisation, den Unterrichtsplan und die wirkenden Kräfte.

§. 62. Jede Privatschule steht unter der Oberaufsicht der Regierung und wird daher zeitweise von ihren Organen besucht.

§. 63. Jede Privatschule muß in Betreff auf die Organisation, den Unterrichtsplan und die an derselben wirkenden Kräfte jener öffentlichen Schule entsprechen, welche sie ersetzen will.

In dieser Hinsicht sind die Gesetze, welche die öffentlichen Schulen regeln, auch für Privatschulen gültig.

§. 64. In jedem halben Jahre wird in Gegenwart des Gemeindevorstandes oder Regierungsdeputirten eine Prüfung abgehalten.

§. 65. Die Regierung kann je nach Verhältnissen, wenn es besonders nöthig ist, ausgezeichneten Privatinstanzen moralische und materielle Unterstützung bieten.

§. 66. Im Falle aber, daß die Gesetze nicht eingehalten würden, oder wenn die Regierung von moralischen Fehlern Kenntniß erhält, so kann sie ein derartiges Privatinstitut schließen und je nach Nothwendigkeit dem Institutsinhaber verbieten, die Privatschule wieder zu eröffnen.

V. Abschnitt.

Von der Schulpflicht und Lernfreiheit.

§. 67. Alle Eltern und Vormünder — wie auch diejenigen, bei denen sich ein Kind als Lehrling oder als Diensthilfe befindet — sind verpflichtet, ihre Kinder, resp. Pflegebefohlenen (wenn sie für den Unterricht im Hause oder in einer Privatanstalt nicht erzogen) in die öffentliche Schule von Beendigung des 6. Lebensjahres bis zur Beendigung des 16. Lebensjahres gehen zu lassen.

Hingegen kann die Schulkommission solche Kinder, welche ein bezirksärztliches Zeugniß ihrer körperlichen oder geistigen Schwäche vorweisen, von der Pflicht, die Schule zu besuchen, auf längere oder kürzere Zeit befreien.

Diejenigen, welche an ansteckenden oder Geisteskrankheiten leiden, oder auch ganz stumpfsinnig sind, werden von den öffentlichen Anstalten ausgeschlossen.

§. 68. Für eine nicht entschuldigete Veräumung der Schulpflicht werden die Eltern oder Vormünder oder Haushälter nach einer Warnung je nach den Umständen mit einer, von Fall zu Fall gesteigerten Geldbuße bestraft, so daß der Schuldige das Erstmal 50 fl., das Zweitmal 1 fl., das Drittemal 2 fl., das Viertemal 4 fl. zahlt.

Sollte das Kind selbst nach einer viermaligen Bestrafung doch den Schulbesuch vernachlässigen, so bestellt die Gemeinde einen besonderen Vormund, welcher für den Unterricht des Kindes zu sorgen hat.

§. 69. Es steht den Eltern oder Vormündern frei, ihre Kinder zu Hause, in einer Privat- oder öffentlichen Anstalt welcher Konfession immer, ebenso wie in den Schulen einer anderen Ortschaft unterrichten zu lassen.

Die Eltern und Vormünder sind aber verpflichtet der betreffenden Schulkommission ein Zeugniß hierüber vorzulegen. Ebenso sind auch die betreffenden Schulbehörden verpflichtet, darauf zu achten, daß solche Kinder wenigstens an einem solchen Unterrichte teilnehmen, den sie an einer geordneten, öffentlichen Volksschule erhalten haben würden, und daß sie, so lange die Pflichtjahre dauern, den Unterricht genießen.

§. 70. Die im Hause unterrichteten Zöglinge sind verpflichtet, jährlich eine öffentliche Prüfung abzulegen; ebenso verhält es sich auch mit denen der öffentlichen oder erlaubten Privatschulen.

VI. Abschnitt.

Von den Volksschulbehörden.

§. 71. Jede Gemeinde-Volksschule steht unmittelbar unter der Obrikeit der Gemeinde, welche diese durch die von ihr gewählte Schulkommission ausübt.

§. 72. In diesem Behufe ist in jeder Gemeinde eine, wenigstens aus neun Mitgliedern bestehende Schulkommission zu konstituieren, deren Mitglieder von den Ortsbeisitzern und Lehrern, welche ihrem Amte zufolge mit Sitz und Stimme versehen sind, ferner von solchen Individuen der Gemeinde, die womöglich ein Verständniß von dem Unterrichtsgegenstand haben, auf dieselbe Weise wie die Gemeindevorstände gewählt.

§. 73. Die Schulkommission wählt den Lehrer nach §. 125; sie entsendet jede Woche ein Mitglied, welches die betreffenden Bewahranstalten und Schulen besucht, dafür sorgt, daß die Kinder regelmäßig die Schule besuchen, die Eltern oder Vormünder wegen etwaiger Nachlässigkeit warnen und in nöthigen Fällen bei dem Richter die Bestrafung derselben erwirkt; sie begleitet mit strenger Aufmerksamkeit den Unterricht und die pünktliche Erfüllung der Schulgesetze; sie verordnet über die gehörigen Verbesserungen der Schulgebäude, über die Versorgung der Schulen mit Schulrequisiten; sie bildet ferner in freier Willkür die Beziehungen zwischen Lehrer und den Eltern und Pflegebefohlenen der Zöglinge und in allen nennenswerthen Disziplinarfragen das Schiedsgericht in erster Instanz; sie ist bei den Jahresprüfungen zugegen, verlangt Rechenschaft vom Verwalter und berichtet ferner von allen nennenswerthen Mängeln und Fehlern den Komitatschulrath.

§. 74. Die Gemeinde-Schulkommission wählt je nach Anzahl der Schulen einen oder mehrere Verwalter, welcher das Schulvermögen handhabt, nach den Anweisungen der Schulkommission die Gebäude verbessern läßt und den Gehalt der Beamten auszahlt.

Er unterbreitet ferner jährlich der Schulkommission einen ausführlichen mit Urkunden belegten Rechenschaftsbericht.

Dieser Rechenschaftsbericht muß nach angestellter Durchsichtigung in einem Exemplare auch dem Komitatschulrath unterbreitet werden.

§. 75. Das ganze Land wird in eine, mit der der Komitate gleichen, Anzahl von Schulbezirken eingetheilt.

§. 76. Die gesammten Volksschulangelegenheiten eines Komitates verwaltert ein vom Unterrichtsminister ernannter Komitatschulinspektor und ein unter dessen Präsidium stehender Schulrath.

Dieser Schulinspektor kann auch in mehreren Komitaten wirken, wenn sich in ihrem Gebiete nicht mehr als 3000 Gemeinden befinden.

§. 77. Der Komitatschulrath konstituiert sich folgendermaßen: 1. Jede Konfession, welche in dem Komitatsgebiete Kultusgemeinden hat, wählt aus ihrer Mitte je ein Mitglied.

2. Alle öffentlichen Lehrer auf dem Gebiete des Unterrichtsministeriums (mit Inbegriff der Lehrer an konfessionellen Schulen) wählen unter sich 4 Mitglieder.

3. Die übrigen Mitglieder wählt die Komitatsrepräsentanz aus ihrer Mitte. Die Zahl kann sich auf mindestens 14 und höchstens 34 belaufen.

4. In jenen Komitaten, wo f. Städte sind, wählen diese einen Theil der im 3. Punkte bestimmten Mitglieder nach dem Verhältnisse, in welchem sich die Anzahl ihrer Einwohner zu der des ganzen Komitates befindet.

§. 78. Der Komitatschulinspektor:

1. Er besucht we Komitates sich befindliche niedere Volksschulen und denselben.

2. Er verordnet Anweisungen des Unterrichtsgebiete des Komitates liefert der Regierung ja

3. Er ist ferner Verwaltungsrathes etw naren. f. §. 101.)

§. 79. Wenn es die Regierung neben it leuten erennen.

§. 80. Die Anstalt. Außerdem sind lich einmaligen Kundrei

§. 81. Der Sch 1. Er prüft die schäftsberichte.

2. Er bildet in in Betreff der Gemeind aller Volksschulen das

3. Er urtheilt ü den Lehrer oder des appelliren die Parteien spricht ferner im Allgem kommissionen.

4. Er hält Veras in dem Komitat, und abweisen kann, einen Besuch an das Unterrichts

§. 82. Der Sch 1. Er prüft die schäftsberichte.

2. Er bildet in in Betreff der Gemeind aller Volksschulen das

3. Er urtheilt ü den Lehrer oder des appelliren die Parteien spricht ferner im Allgem kommissionen.

4. Er hält Veras in dem Komitat, und abweisen kann, einen Besuch an das Unterrichts

§. 83. Der Sta 20 Lehrerseminare, deren genden Paragraphen bei

§. 84. Das Leb sein, in welcher die Leb

§. 85. Zum Un von 2 Joch binzugehör der Obstbaum- und Wein

§. 86. Das Leb ordentlichen Lehrern (oo und einem Lehrer für d

§. 87. Der Geba auf Wohnung.

Außerdem erhält 200 Honorarbelohnung. Der Gehalt des

§. 88. Aufgenen 3. Realisunklasse bennde festzusetzenden Gegenstän en sendeten Person vor gemacht hat.

§. 89. Der Lehr §. 90. Obligate Religion,

Sittenlehre, Pädagogik, Methodik, Geographie, alle

§. 91. In dem Unterrichtsplan wird b Gegenständen in jeder

§. 92. Da die jeben konfessionellen Un Amt der betreffenden R

§. 93. In jede Wohnung, Heizung und Zu dem Behufe s Möbeln versehene Wob (In einem Zim

§. 94. In jeben in welcher jeder Zöglin erhält.

Der Verwaltungsb fähigungspreis.

Das zur Hausbo fundes wird von der A

§. 95. In jeben preis für die 50 ärmste

§. 96. Der Ver auf Grundbesitz der ih Lehrertörps.

Diese Wohlthate für stiftliches Betragen

§. 97. Der im dem Unterrichte, auch im Gebäude Abt zu zu gestellten Schüler unter des Verwaltungsrathes zu präsidieren.

§. 98. Jede B bestehenden, auch von versehen.

Zur Vermehrung 200 fl. zu verwenden.

1. Er besucht wenigstens einmal im Jahre alle auf dem Gebiet des Komitates sich befindlichen Gemeindegemeinden, Kofessions-, höhere und niedere Volksschulen und sorgt für strenge Ausführung der Gesetze in denselben.

2. Er verordnet in den Gemeindegemeinden und Staatschulen nach den Anweisungen des Unterrichtsministeriums, er führt im Allgemeinen auf dem Gebiete des Komitates alle Verordnungen der Unterrichtsregierung aus und liefert der Regierung jährlich einen ausführlichen Bericht.

3. Er ist ferner Präsident des Komitatsvorschulrathes und des Verwaltungsrathes etwaiger anderer Schulen (z. B. bei Lehrerseminaren s. §. 101).

§. 79. Wenn es die Anhäufung von Arbeiten erheischt, so kann die Regierung neben ihm einen Sekundar-Vizeinspektor oder einen Supplenten ernennen.

§. 80. Die Inspektoren und Supplenten beziehen einen ordentlichen Gehalt. Außerdem sind die Gemeindegemeinden verpflichtet, ihnen bei ihrer jährlichen einmaligen Rundreise Vorspann zu geben.

§. 81. Der Schulrath:

1. Er prüft die ihm von der Schulkommission unterbreiteten Rechenschaftsberichte.

2. Er bildet in den Angelegenheiten der Eltern mit den Lehrern in Betreff der Gemeindegemeinden und in allen Disziplinarangelegenheiten aller Volksschulen das Schiedsgericht in zweiter Instanz.

3. Er urtheilt über die Klagen der Gemeindegemeindefunktionäre gegen den Lehrer oder des Lehrers gegen die Schulkommission. (Von hieraus appelliren die Parteien geradenwegs an das Unterrichtsministerium.) Er spricht ferner im Allgemeinen das Urtheil über den Vorgang der Schulkommissionen.

4. Er hält Beratungen über die Verhältnisse des Unterrichtswezens in dem Komitat, und liefert über alle jene Uebel, denen er nicht selber abhelfen kann, einen Bericht, beziehungsweise einen Vorschlag oder ein Gesuch an das Unterrichtsministerium.

§. 82. Der Schulrath versammelt sich jedes 1/4 Jahr und bei dieser Gelegenheit erhalten die Mitglieder Reisekosten und Diäten aus der Komitatskassa.

VII. Abschnitt.

Von den Lehrerseminaren.

a) Die Lehrerseminare.

§. 83. Der Staat errichtet an verschiedenen Orten des Reiches 20 Lehrerseminare, deren Organisation und Unterrichtsordnung in den folgenden Paragraphen bestimmt wird.

§. 84. Das Lehrerseminar muß mit einer Musterschule verbunden sein, in welcher die Lehrkandidaten praktisch ausgebildet werden.

§. 85. Zum Unterrichtsinstiute muß ein Garten in der Größe von 2 Joch hinzugefügt werden, damit die Zöglinge in der Agrikultur, der Obstbaum- und Weinbaukultur auch praktischen Unterricht erhalten sollen.

§. 86. Das Lehrpersonal besteht aus einem Direktor-Lehrer, zwei ordentlichen Lehrern (von denen der eine Musiklehrer ist), einem Gehilfen und einem Lehrer für die Musterschule.

§. 87. Der Gehalt der ordentlichen Lehrer ist 1000 fl. und 100 fl. auf Wohnung.

Außerdem erhält der Direktor-Lehrer für die Direktionführung 200 Honorarabgeltung.

Der Gehalt des Gehilfen ist 450 fl., ferner Wohnung im Schulgebäude, Heizung und freien Tisch. Der Gehalt des Musterschullehrers beträgt einschließl. Wohnung 700 fl.

§. 88. Aufgenommen wird Jeder, der die 4. Gymnasial- oder die 3. Realschulklasse beendet, wenn er aus den von dem Unterrichtsminister festzusetzenden Gegenständen in Gegenwart der vom Unterrichtsminister anwesenden Person vor dem Lehrerkorps eine rigurose Aufnahmeprüfung gemacht hat.

§. 89. Der Lehrkurs in der Präparandie dauert 3 Jahre.

§. 90. Obligate Gegenstände sind:

- Religion, Sittenlehre, Pädagogik, Methodik, Geographie, allgemeine und vaterländische Geschichte, ungarische Sprache, deutsche Sprache (wo die Unterrichtssprache nicht die ungarische ist, dort wird statt der deutschen die ungarische genommen), Naturwissenschaften und deren Anwendung auf die Agrikultur und Industrie.

Landwirtschaftslehre, vaterländische Verfassungslehre, Mathematik und Geometrie, Gesang und Orgelspiel, Kalligraphie und Zeichnen, Turnen, in der Musterschule auch Unterrichtsübungen.

§. 91. In dem vom Unterrichtsminister zeitweise herauszugebenden Unterrichtsplan wird bestimmt, welche und wie viel von den einzelnen Gegenständen in jeder Klasse vorzutragen sind.

§. 92. Da die Präparandien Staatsanstalten sind, die außerhalb jeden konfessionellen Unterschiedes stehen, so ist der Religionsunterricht das Amt der betreffenden Konfessionen.

§. 93. In jeder Präparandie erhalten 80 arme fleißige Kinder Wohnung, Heizung und Wäsche unentgeltlich.

Zu dem Behufe sind in dem Institutsgebäude 40, mit den nöthigsten Möbeln versehene Wohnzimmer zu erbauen.

(In einem Zimmer können nicht mehr als zwei Schüler wohnen.)

§. 94. In jeder Präparandie wird eine Haushaltung eingerichtet, in welcher jeder Zögling um einen mäßigen Preis völlige Verköstigung erhält.

Der Verwaltungsrath der Präparandie bestimmt jährlich den Verköstigungspreis.

Das zur Haushaltung nöthige Holz und die Bezahlung des Gehalts wird von der Anstalt bestritten.

§. 95. In jeder Präparandie bezahlt die Anstalt den Verköstigungspreis für die 50 ärmsten fleißigsten und stilllichsten Zöglinge.

§. 96. Der Verwaltungsrath vertheilt die freie Wohnung und Kost auf Grundlage der ihm eingereichten Zeugnisse und der Empfehlung des Lehrerkorps.

Diese Wohlthaten sind — womöglich an Kinder armer Lehrer — für stillliches Betragen und angelegentlichsten Fleiß zu vertheilen.

§. 97. Der im Institutsgebäude wohnende Gehilfe ist außer zu dem Unterrichte, auch noch verpflichtet, auf die Reinlichkeit und Ordnung im Gebäude Acht zu geben, ferner im Vereine mit einem ihm zur Seite gestellten Schüler unter der Kontrolle des Lehrerkorps und der Inspektion des Verwaltungsrathes die Haushaltung zu verwalten und beim Speisen zu präsidiren.

§. 98. Jede Präparandie ist mit einer, womöglich aus Fachwerken bestehenden, auch von den Schülern frei zu gebrauchenden Bibliothek zu versehen.

Zur Vermehrung jeder einzelnen Bibliothek sind jährlich wenigstens 200 fl. zu verwenden.

§. 99. Der Unterrichtsminister entsendet jährlich 2 Zöglinge, welche den ganzen Kurs beenden und vom Verwaltungsrathe unter den durch das Lehrerkorps empfohlenen als die ausgezeichnetesten bezeichnet werden, ins Ausland, um sich da in Volksschulen oder höheren Unterrichts-Instituten ein Jahr aufzuhalten.

§. 100. In Disziplinarangelegenheiten und in persönlichen Verhältnissen der Schüler entscheidet in erster Instanz eine aus dem Lehrerkorps bestehende Lehrerkommission.

§. 101. Ueber der Lehrerkommission steht der aus dem Direktor-Lehrer und den vom Unterrichtsminister ernannten 5 Mitgliedern bestehende Verwaltungsrath unter dem Präsidium des Komitatskommissärs für das Unterrichtswezen.

§. 102. Der Verwaltungsrath leitet nach den Anweisungen des Unterrichtsministers die materiellen und geistigen Angelegenheiten des Lehrerseminars, er wacht über die Thätigkeit des Lehrerkorps und urtheilt in den an ihn von der Lehrerkommission appellirten Angelegenheiten.

Die Parteien können aber in wichtigeren Angelegenheiten gegen das Urtheil des Verwaltungsrathes an den Unterrichtsminister appelliren.

§. 103. Die Mitglieder des Verwaltungsrathes, mit Ausnahme des Präsidenten und des Direktor-Lehrers erhalten bei Gelegenheit ihrer Zusammenkünfte ihre etwaigen Reisekosten und Diäten aus der Institutskassa ausbezahlt.

§. 104. Jedes Jahr werden Prüfungen in Gegenwart des Komitatsinspektors und der Mitglieder des Verwaltungsrathes abgehalten.

§. 105. Ein halbes Jahr nach Beendigung des ganzen Lehrkurses, oder auch später muß jeder Zögling aus den gesammten Unterrichtsgegenständen und aus den schriftlichen Arbeiten eine rigurose Prüfung bestehen, weil er nur dann das Diplom erhalten kann.

Der Verwaltungsrath bestimmt jährlich eine Zeit zu diesen Prüfungen.

§. 106. Diejenigen, welche sich zu einem Lehrer an höheren Volksschulen ausbilden wollen, müssen außer der festgesetzten Prüfung noch aus den Gegenständen der höheren Volksschule und aus den vom Minister zu bestimmenden Fächern ein Rigorosum bestehen.

§. 107. Diejenigen, welche bei den in den §§. 105 und 106 bestimmten Prüfungen zweimal geworfen werden, können zu keiner Prüfung mehr zugelassen werden.

§. 108. Der Unterrichtsminister kann zur Erhaltung einer jeden Präparandie jährlich 16,000 fl. aus der Staatskassa verwenden.

b) Lehrereubildungsanstalten.

§. 109. Der Unterrichtsminister ist ermächtigt, dort, wo er es für nöthig findet, neben den Lehrerbildungsanstalten auch Lehrererbildungsanstalten zu errichten, in welcher Lehrern, vorzüglich für Schülerin der höheren Volksschulen herangebildet werden sollen.

§. 110. Für die Lehrererbildungsanstalten sind besondere Gebäude zu errichten.

§. 111. Unter der Oberaufsicht einer ebenfalls in dem Institute wohnenden Lehrerin wohnen und speisen alle Schülerin bestimmen.

Der Verwaltungsrath kann nur in Ausnahmefällen das Wohnen außerhalb des Institutes gestatten.

§. 112. Aufgenommen werden solche Schülerin, welche das 14. Lebensjahr überschritten und den höheren Volksschulkurs ganz durchgemacht haben.

Jede Schülerin muß aus den Gegenständen der höheren Volksschule eine rigurose Aufnahmeprüfung bestehen.

§. 113. Der Lehrkurs dauert 3 Jahre.

§. 114. In dem Institute unterrichten die Lehrer der Präparandie. Zu diesem Zwecke wird, wenn nöthig die Zahl der Lehrer um einen oder zwei Nebenlehrer vermehrt.

Außerdem sind für den Unterricht rein weiblicher Unterrichtsgegenstände gehörig befähigte Lehrerinnen in gehöriger Anzahl anzustellen.

§. 115. Obligate Gegenstände: Religion- und Sittenlehre, Schreibens- und Zeichnen, ungarische Sprache und Orthographie, deutsche Sprache, Geographie und Geschichte, Rechnen, Naturlehre und Naturgeschichte, mit besonderer Rücksicht auf die Gärtnerei und weibliche Beschäftigungen, z. B. Kochen.

Die Regeln der Frauenwirtschaftslehre und der Haushaltung, weibliche Arbeiten, besonders: Kochen, Nähen, Stricken u. s. w., Unterrichtsübungen in der Mädchenklasse der Musterschule, Pädagogik.

§. 116. Die Regierung bestimmt die Anzahl der in ein Institut aufzunehmenden Schülerin.

§. 117. Es wird kein Schulgeld gezahlt. Die Internen erhalten wie die Lehrkandidaten nach §. 93 Wohnung und Wäsche, für die Kost wird ein mäßiger Preis bezahlt.

Für 10 sehr fleißige Mädchen bezahlt die Anstalt die Haushaltungskosten. In nöthigen Fällen kann der Verwaltungsrath diese Zahl nach Unterbreitung an den Unterrichtsminister erhöhen.

§. 118. Die den ganzen Lehrkurs vollendeten Schülerin müssen außer den Jahresprüfungen aus allen ihren Gegenständen eine rigurose Prüfung bestehen, weil sie nur so ein Diplom erhalten können.

Wer bei dieser Prüfung zweimal geworfen wird, kann nicht mehr zur Prüfung zugelassen werden.

§. 119. In Disziplinarangelegenheiten über die Schülerin urtheilen in erster Instanz der Direktor-Lehrer und die ordentlichen Lehrerinnen an der Präparandie; in zweiter Instanz urtheilt der Verwaltungsrath.

Uebrigens steht die Lehrererbildungsanstalt unter derselben Oberrigkeit wie die Lehrerbildungsanstalt.

§. 120. Die Regierung kann auf die Erhaltung einer jeden Lehrererbildungsanstalt 8000 fl. aus der Staatskassa verwenden.

VIII. Abschnitt.

Von den Lehrern.

§. 121. Zum Lehreramte sind nur solche Individuen befähigt, die entweder schon zur Zeit der Publikation dieses Gesetzes als Lehrer fungirten, oder die in einer öffentlichen Präparandie den ganzen Lehrkurs beenden, die obligaten Prüfungen bestanden und ein Lehrdiplom erhalten haben.

§. 122. Diejenigen, welche als Lehrer an einer höheren Volksschule angestellt werden wollen, müssen außer den in den §§. 105 und 106 angegebenen Prüfungen auch noch eine einjährige Praxis aufweisen, oder sie müssen wenigstens ein Jahr im Ausland studirt haben.

§. 123. Diejenigen, welche in einer solchen Präparandie gelernt, wo die in §. 105 angegebenen Prüfungen nicht abgehalten werden und wenn sie nicht wenigstens ein Jahr lang eine ordentliche Lehrertelle bekleidet, können in Gemeindegemeinden nur so zu Lehrern gewählt werden, wenn sie früher an einer Staats-Präparandie jene Prüfung ablegten.

§. 124. Der Unterrichtsminister wird ermächtigt, von der Publikation dieses Gesetzes an fünf Jahre hindurch solche Individuen zur Bekleidung des Lehreramtes zu berechnen, welche keinen Präparandenturs beenden, sondern statt dessen die in den §§. 105 und 106 angegebenen Prüfungen bestanden haben.

§. 125. Die Lehrer wählt die Gemeindegemeindefunktionäre unter der Leitung und dem Präsidium einer von dem Komitatsvorschulrath ernannten Perion durch freie Abstimmung.

Die Wahl muß dem Komitatsvorschulrath zur Genehmigung unterbreitet werden.

§. 126. Die Nebenlehrer ernannt der Komitatsinspektor, welcher von ihrer Ernennung den Komitatsvorschulrath berichtet.

§. 127. Die Lehrer werden auf ihre Lebensdauer gewählt und können von ihren Aemtern nur in Folge schwerer Nachlässigkeit, fittlicher Uebertretungen oder eines Verbrochens auf den Urtheilspruch des Komitatsvorschulrathes entfernt werden.

§. 128. Vergeordnete Lehrertellen sind während eines halben Jahres zu belegen.

§. 129. Im Falle des Todes eines Lehrers beziehen seine Witwe und Waisen, vom Todestage an gerechnet, ein halbes Jahr lang den ganzen Gehalt sammt Wohnung.

In der Schule ist während dieser Zeit ein Nebenlehrer anzustellen.

§. 130. Der Lehrer kann ein Landtags- oder Komitatsdeputirter, Mitglied des Geschworenengerichtes oder ein Abgeordneter in kirchlichen Angelegenheiten sein, sonst aber kein anderes Amt annehmen, und neben dem Unterrichte außer der Theilnahme an Erziehungsvereinen, keine andere amtliche Beschäftigung vornehmen.

Die Lehrer an konfessionellen Schulen können auch beim feierlichen Gottesdienste und bei Begräbnissen ministriren.

Die Agentur von Versicherungs- und anderen ähnlichen Gesellschaften können Lehrer auch nur mit Erlaubniß des Komitatsvorschulrathes annehmen.

§. 131. Die Schulkommission bestimmt mit Genehmigung des Komitatsvorschulrathes nach den Ortsverhältnissen die Lehrergehälter.

Exklusive der ordentlichen Wohnung kann die Bezahlung nicht weniger sein, als:

- a) für den ordentlichen Elementarvorschulrath 300 fl. ö. W., b) für den Nebenlehrer 200 fl. ö. W., c) für den Lehrer an der höheren Volksschule 550 fl. ö. W., d) für den Nebenlehrer an der höheren Volksschule 250 fl. ö. W.

§. 132. Die Gemeinde behält jährlich 2% des Jahresgehaltes eines jeden ordentlichen Lehrers für die Unterrichtsinstanz zurück und übergibt dieses dem Komitatsvorschulrath.

Das auf diese Weise aus allen Unterrichtsbezirken eingesammelte Geld wird im Ganzen vom Unterrichtsminister verwaltet, der darüber jährlich einen möglichst ausführlichen Rechenschaftsbericht abzulegen hat.

Von dieser Kassa erhalten die wegen Arbeitschwäche oder Krankheit gänzlich untauglich gewordenen und daher auf ihrem Amte nicht verbleibenden Lehrer jährlich 150 fl. ö. W., die untauglich gewordenen Lehrerinnen, ferner die Witwen (so lange sie nicht heirathen) und Waisen (bis zum 15. Lebensjahre) jährlich je 100 fl. ö. W.

Sollte der zu unterhaltende Lehrer oder seine Witwe eine zahlreiche und in Ghend lebende Familie haben, so kann der Unterrichtsminister diese Summe auf Ansuchen erhöhen.

§. 133. Insofern die aus den jährlichen 2% des Lehrergehaltes bestehende Summe zur Unterstüzung nicht hinreicht wird die fehlende Summe von der Staatskassa gedeckt.

§. 134. Der Unterrichtsminister verwendet jährlich aus der Staatskassa 10,000 fl. auf die Erziehung armer Waisen von verstorbenen Lehrern auf folgende Weise:

- 1. Diese Summe wird wenigstens unter 100 Kinder vertheilt. 2. Die Kinder können an welchem Orte immer in einer Industrie-, Handels-, Real- oder auch Gymnasialschule lernen. 3. Sie beziehen die Unterstüzung nur bis zu ihrem 16. Lebensjahre.

§. 135. Die in den §§. 122 bis zu dem §. 135 dieses Gesetzes enthaltenen Abschnitte haben mit Ausnahme der §§. 121, 122 und 130 nur für die Lehrer an Gemeindegemeinden-Elementar- und Volksschulen Gültigkeit.

§. 136. Mit der Ausführung dieses Gesetzes wird der Kultus- und Unterrichtsminister betraut.

Vereins-Nachricht.

Hermannstadt, 3. August. Zur Versammlung des Vereines für Siebenbürgische Landeskunde in Bistritz sind von Hermannstadt, so viel uns bekannt wurde, bis heute abgegangen: Herr Superintendent Dr. G. D. Leusch, Stadtpfarrer Karl Juh, Baron Bedens, Professor Ludwig Keisenerberger, Theodor Osh, Horeth, Stenzel Prediger, Viktor Capossus, Advokat, Conrad, Advokaturkonzipient.

Locales.

Hermannstadt, 3. August. — (Musikalische.) Wirken wir nicht genaue Kenner der hiesigen Geschmacksrichtung sein, so könnte uns der Umstand, daß das Boka'sche Quartett sich bisher keines sonderlichen Zuspruches zu erfreuen hatte, in unserer durch längere Zeit in dieser Beziehung gewonnenen Meinung beinahe irre machen.

Während die Volkssänger sich über Mangel an Theilnahme während voller 4—5 Wochen durchaus nicht beklagen konnten, scheint das Publikum den Leistungen des in vielen Punkten selbst rigoroseren künstlerischen Anspruchs genügenden Boka'schen Quartettes gegenüber indifferent bleiben zu wollen.

Wir gestehen es offen, daß wir diese Erscheinung bedauern. Die bisherigen Produktionen dieser Musikgesellschaft, insbesondere jene des Primipielers Joseph Boka und in erster Reihe die zum Vortrage gebrachten ungarischen Melodien ernteten jedesmal rauschenden Beifall.

Es dürfte wohl selten die Gelegenheit geboten sein, ungarische Nationalweisen mit so viel zündender Kraft, Verve, Energie und technischer Brauour exekutirt zu sehen, wie dies bei dem Boka'schen Quartett der Fall ist.

Wir empfehlen daher wiederholt dem Publikum das Konzert desselben, welches bei günstiger Witterung heute im Volksgarten stattfindet.

Montag den 3., und bei unglücklicher Witterung Dienstag den 4. August 1868: Große Soire im Bräuhansgarten bei brillanter Gartenbeleuchtung.

Heute Montag den 3. August 1868, im Volksgarten, Hotel König von Ungarn auf allgemeines Verlangen letztes Streich-Quartett-Concert des Boka Josef aus Debreczin. Bei unglücklicher Witterung findet das Concert morgen den 4. August statt.

Telegr. Wiener Cours vom 1. August 1868.

Table with 2 columns: Item and Price. Items include Metalliques, National-Anlehen, and Banfactien.

Cours der Siebenbürgischen Gemeindefunktions-Obligationen vom 30. Juli.

Table with 2 columns: Item and Price. Items include Geld, Waare, and Prioritäts-Obligationen.

# Amts- und Intelligenzblatt.

## Erledigungen.

3. 687/1868. 3-3

### Concurs.

Am evangelischen Unter-Gymnasium zu Mühlsbach ist eine Lehrer-Stelle für Philologie oder Mathematik mit dem jährlichen Gehalte von 420 fl. d. W. zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre wohlbelegten Gesuche bis zum **15. August d. J.** an das löbl. Presbyterium daselbst zu richten.

Mühlsbach, am 28. Juli 1868.

Das evangelische Presbyterium A. G.

### Concurs.

In der evangelischen Gemeinde A. D. Petersdorf, Distrikter Kapitel, ist die Schulrectors-Stelle zu besetzen. Der Gehalt, theils in Naturalien, theils in baarem Gelde bestehend, kann auf 340 fl. d. W. angesetzt werden, hiezu freies Quartier und Holz, nebst Benutzung von etwa 6 Joch Acker- und Wiesenland. Bewerber, welche absolvirte Seminaristen und der Vocal- und Instrumentalmusik wohl kundig sein müssen, wollen sich bis **12. September l. J.** mit Beleg der erforderlichen Zeugnisse bei dem gefertigten Presbyterium melden.

Petersdorf, am 27. Juli 1868.

Das evangelische Presbyterium A. D.

### Fremden-Liste.

Angelommen am 3. August.

### Römischer Kaiser.

J. S. Jermendy, Kaufmann; Em. Reichelovits, Hand-

lungstreifender, von Wien. D. Jonescu, Privatier, von Bukarest. Heinrich Thau, Tuchmacher; Stefan Gandler, L. I. Radet von Kronstadt. Friedrich Groß, Wauerpöster, von Repe.

### Gasthaus Josefstadt Nr. 46.

Jacob Stern, Handelsmann, von Sadagura (Galizien). Wilhelm Kornhauser, Kleinbändler, von Bukarest.

Der ergebenst Gefertigte empfiehlt sich den löbl. Presbyterien und hochw. Kirchenvorständen zur Ausschmückung der Kirchen mit allen in sein Fach schlagenden Arbeiten, unter Zusicherung solider und geschmackvoller Ausführung und billiger gefellter Preise, so daß es auch den ärmsten Gemeinden möglich wird, ihre Altäre zu verschönern.

Zur Beglaubigung des Obigen füge nachstehende Empfehlung bei.

Herrmannstadt, den 1. August 1868.

### Andreas Binder,

Maler, Vergolter und Kunstmarmorierer.

### Empfehlung.

Herr Andreas Binder, Maler, Vergolter und Kunstmarmorierer in Herrmannstadt, hat in der evangelischen Kirche zu Burgberg die in sein Fach schlagende Arbeit mit so viel Kunstfertigkeit und Geschmack ausgeführt, daß zu dessen wohlverdienter Empfehlung dieses öffentlich bekannt zu geben sich gedrungen fühlt.

Das ev. Presbyterium zu Burgberg.

### Ein Doctor der Medicin,

gebierter Militärarzt, wünscht sich auf dem Lande sesshaft zu machen, um die ärztliche Praxis auszuüben. Köchliche Gemeinden, welche die Anstellung eines Arztes wünschen, erhalten Auskunft aus Gefälligkeit in der Expedition dieses Blattes.

# LEIM & GELATINE

in allen Sorten empfiehlt zum billigsten Bezuge gegen Baarzahlung

## Carl Kuhnath's I. Leim-Depôt

in WIEN, Mariahilf, Gumpendorferstraße Nr. 117, „Zur Leim-Fabrik“.



### Das kais. königl. concessionirte Kornenburger Viehpulver

für Pferde, Hornvieh und Schafe.

42 und 84 fr. per Packet.

### Restitutions-Fluid für Pferde,

von Franz Johann Kwizda in Kornenburg.

Ausschließlich privilegirt von Sr. Majestät dem Kaiser Franz Joseph I.

1 fl. 40 fr. per Flasche.

### Pferde-Hufsalbe

gegen spröde, brüchige Hufe, kleine hohle Wände etc.

1 fl. 25 fr. per Büchse.

### Hufstrahlpulver

gegen die Strahlfäule der Pferde.

70 fr. per Flasche.

### Schweinpulver

vorzüglich gegen den laufenden Brand.

63 fr. und 1 fl. 26 fr. per Packet.

### Geht zu beziehen:

In Herrmannstadt bei Herrn Fr. Böhrer; in Kronstadt bei J. L. & A. Hessheimer und bei Herrn Gyertyanffy & Söhne; in Klausenburg bei Herrn J. Wolff; in Schäßburg bei Herrn J. B. Teutsch; in Sepsiszt.-György bei Herrn Benko Csutak.

Warnung. Um das Publikum vor Ankauf von Fälschungen zu warnen, wird angezeigt, nur jene Packete und Flaschen für echt zu halten, die das Siegel der Kreis-Apotheke zu Kornenburg tragen.

8-10

Alles Nichtconvenirende wird den P. C. Kunden entweder zurückgenommen, oder gegen andere Waaren ausgetauscht, ein Beweis der strengsten Solidität.

## Es gilt nur eine Probe,

um sich von den flammend billigen Preisen der unten verzeichneten Gegenstände zu überzeugen. Alle Waaren werden unter Garantie der besten Qualität verkauft.

Man findet eine derartige große Auswahl von den neuesten, practischen, sowie luxuriösen Gegenständen, wie es in Wien keine zweite gibt; es ist gefertigt für Jung und Alt, so daß man für eine Bagatelle ein schönes haltbares Geschenk sowohl für Damen und Herren, als auch für Kinder jeden Alters und Standes in tauschbarer Auswahl finden kann. Ein Preisverzeichnis erhält Jedermann nach genauer Angabe der Adresse gratis franco zugesandt; es ist daher für die P. T. Provinzbeohner sehr vortheilhaft, sich ein solches Exemplar kommen zu lassen, indem darin sowohl der Preis, als auch die Benennung aller am Lager sich befindlichen Gegenstände genau ersichtlich ist. Die Verordnungen geschehen entweder mit Nachnahme oder gegen Einzahlung des Betrages.

### Auszug verschiedener Artikel neuester Fabrication.

Motto des Hauses: Auch billige Waare kann gut sein!

**Franz. Briefpapiere mit Gratis-Einpressung jeder beliebigen Namen. Buchstaben und Kronen.**  
100 St. Octav, fein weiß 45 fr.  
100 St. Octav, engl. gerippt oder liniirt . . . 65 fr.  
100 St. Octav, gerippt in vielen Farben . . . 75 fr.  
100 St. Duart, fein, weiß 85 fr.  
100 St. Duart, engl. gerippt oder liniirt . . . 1 fl.  
100 Stück Couverts, Octav, weiß . . . 30 fr.  
100 St. Couv., fein Oct., gerippt, farb. Pap. 50 fr.  
100 St. Couv., farb., ger. 55 fr.  
100 St. Couverts, von innen emaillirt . . . 60 fr.  
100 St. Couverts, von innen gerippt, farbes Papier . . . 65 fr.

**Photographie-Alben**  
in 100facher Auswahl, eigene Fabrication.  
1 Stück für 25 Bilder 35, 50, 80 fr., fl. 1.  
1 Stück für 25 Bilder, feinste Sorte, fl. 1, 1.50, 2, 3.  
1 Stück für 50 Bilder, feinste Sorte, fl. 1.50, 2, 3, 4, 5.  
1 Stück für 100 Bilder fl. 3, 4, 5, 6, 8.

**Ein practisches billiges Geschenk**  
in die neue Schreibgarnitur aus Brezengas, bestehend aus 10 Stücken, und zwar: 1 Schreibzeug, 1 Federhalter, 1 Schreibmesser, 1 Handkloster, 1 Federhalter, 1 Federhalter, 1 Federhalter, alles sehr hübsch und elegant ausgeführt und kostet bloß 3 fl.  
Die elegantesten Damen-Handtaschen, unverschlüsselt, 1 Stück 70, 90 fr., fl. 1, 1.20. Mit reich vergoldeter Verkleidung fl. 1.80, 2.50, 3, 3.50.

**Neueste Schmuckgegenstände**  
moderne Façon, aus Neugold ausgeführt, welches immer die Goldfarbe behält, und daher auf das Täuschendste dem echten Schmuck ähnlich ist.  
Brochen, 1 Stück fr. 40, 60, 80, fl. 1, 1.50, 2.  
Drehgehänge, 1 Paar fr. 60, 80, fl. 1, 1.50, 2.  
Bracelets, 1 Stück fr. 50, fl. 1, 1.50, 2.  
Medaillons, 1 Stück fr. 20, 25, 35, 50, 65.  
Stechkämme, fr. 80, fl. 1, 1.50, 2, 3.  
Ringe mit Steinen fr. 30, 40, 50, 60, 80, 100, fl. 1, 1.50, 2, 3, 4, 5.  
Uhrketten, kurze, fr. 50, 80, fl. 1, 1.50.

**Feinste Kautschuk-Kämme.**  
Feinstkamm 15, 20, 25, 30 fr.; 1 Stannkamm 20, 25, 30 fr.; 1 Stielkamm 25, 30, 35 fr.; 1 Stiefkamm 30, 40, 50 fr.; 1 Kautschukkamm 10, 15, 25 fr.; 1 Tafelkamm mit Spitze 25, 35, 40 fr.; 1 Kautschukbürste 50, 60, 80 fr. bis fl. 1; 1 feinste Zahnbürste 20, 25, 30, 35 fr.; Nagelbürsten 25, 35, 45 fr. Beste engl. Federmesser, das Stück 25, 35, 45, 60, 80 fr., fl. 1, 1.20.

**Practische Taschen-Feuerzeuge**  
mit und ohne Lampe, 1 Stück 20, 30, 40, 50, 60 fr.  
Neue Portemonnaies zu 20, 40, 60, 80 fr., fl. 1, 1.50, 2.  
Briefstaschen zu 60, 80 fr., fl. 1, 1.50, 2, 3, 4.  
Cigarrentaschen zu 30, 50, 80 fr., fl. 1, 1.50, 2, 3.  
Echte Meerchaum-Cigarren-Pfeifen und Spitzen, schönste Façon und feinste Schmelzerei, fl. 50 fr., fl. 1, 1.50, 2, 3, 4, 5.

**Der neue ewige Kalender**  
in Form eines Medaillons, welches als Uhrzählwerk dienen kann, ist ein Kalender mit demnach dem Tag, Monat und Datum genau angezeigt und für immer zu benutzen ist. 1 Stück bloß 10 fr.

**Der modernste Stahl-schmuck.**  
zusammengesetzt aus vielen feingeschliffenen Silberstücken.  
1 Broche fr. 40, 60, 80, fl. 1, 1.50, 2, 3.  
1 Paar Drehgehänge, fr. 50, 60, 80, fl. 1, 1.50.  
1 Paar Drehgehänge in Silber gefaßt, fl. 1.50, 2, 3, 3.50.

**Reichhaltiges Lager von Kinderspielwaren und Gesellschaftsspielen.**  
Buppen, das Stück zu 5, 10, 15, 20, 30 fr. bis fl. 2.

**Das erste österr. Commissions-Geschäft des A. Friedmann in Wien,**  
Praterstrasse Nr. 26.

Druck und Verlag von Th. Steinhauser.

Er scheint mit Ausnahme des Sonntags täglich, Ra für das halbe Jahr 6 das Vierteljahr 3 fl., Monat 1 fl. Mit Postverendung Im Inland: halbjährig 8 fl., vierteljährig 4 fl. 6. W. Im Ausland: vierteljährig 5 fl. Redacteur Th. Steinhauser

Filial-Abonnement Kaufmann; in Mail

Nr. 184.

Best, 30. Juli. Schriftführer: Baron Lonyay und Wenzel Der Schriftführer habe publicitaten sankt kommensteuer. Die erktion zugewiesen.

Ueber Antrag de morgen zur Verhandlung hierauf gelangt zur Verhandlung. Die aber gleichzeitig dem Glieder der Curie ein Baron Szög v. wendig, nicht aber des selben kein Vertrauen i daß die würdigen Be allgemein gebrühten Juch die Achtung des Landes deshalb für notwendig gehalten und nicht lang Judex curiae v. bigen Unabhängigkeit, werde die Unabhängigkeit Ländern müsse dies in in seiner Weise von der der öffentlichen Meinung Justizminister H bei und vertritt, daß der Curie, den er läng legen werde, der Unabh werden wird.

Graf Johann C 1861 der Curie überha 1861 der Curie überha wegen, die das Land erfa geschlichen Attribute un sichtlich mehrerer Justit es bedauern, daß man macht. Da es indeß g antrages.

Nachdem noch G Abmimmung vorgenom unverändert an. Best, 31. Juli. halb 12 Uhr eröffnet. Lonyay anweidn. Nach Authentificati Karolyi den Bericht gefest, und wird dann Graf Johann C des vorletzten Punctes plegis-Justituten geschp plegis-Justituten und Ve Minister Lonyay daß dieser Zusatz überh gedachten Vereine ande Bei S. 25 wünsch kommen der letzten sechs Einkommen der letzten angenommen werde. G wiederlegt.

In den S. 34 un persönlichen Freiheit. G fähner, Mitglied der R daher die Streichung de Minister Lonyay beiden Paragrafen, inde den, wir uns gegen den diffirt, und daß wir dar treibung zurückgreifen mü Auch den S. 73 demselben Grunde, den dringt auch diesmal nic Um 12 1/2 Uhr v fation mit großer Majo dem auch noch das hau den, geschlossen.

Best, 31. Juli. Schriftführer: Andrássy, Baron C Nach Authentificati interpellirt Miletich die die gemeinen Mitarbeiter in so strenger Mit in einmal ein Spaziergang Da der Justizmin pellation demselben schrif hierauf folgt die Entwurf.